

BUCH III

ERBRECHT

Abschnitt 1

Recht auf Nachlass

§ 1475

(1) Das Erbrecht ist das Recht auf den Nachlass oder einen verhältnismäßigen Anteil daran.

(2) Der Nachlass besteht aus dem gesamten Vermögen des Erblassers, mit Ausnahme von Rechten und Pflichten, die ausschließlich an seine Person gebunden sind, es sei denn, sie wurden als eine Schuld anerkannt oder beim Organ der öffentlichen Gewalt geltend gemacht.

(3) Derjenige, dem das Erbrecht zusteht, der ist Erbe, und der Nachlass in Bezug auf den Erben ist die Erbschaft.

§ 1476

Geerbt wird auf Grund eines Erbvertrags, Testaments oder kraft Gesetzes. Diese Gründe können auch nebeneinander wirken.

§ 1477

(1) Durch ein Vermächtnis wird für den Vermächtnisnehmer eine Forderung auf Herausgabe einer bestimmten Sache, bzw. einer oder mehrerer Sachen von gewisser Gattung, oder auf Bestellung eines bestimmten Rechts begründet.

(2) Der Vermächtnisnehmer ist nicht Erbe.

§ 1478

Als Erbe oder Vermächtnisnehmer kann auch eine juristische Person eingesetzt werden, die erst entstehen soll. Diese juristische Person ist erbfähiger Erbe oder Vermächtnisnehmer, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Erblassers entsteht.

Erbfall

§ 1479

Das Erbrecht entsteht durch Tod des Erblassers. Wer vor dem Erblasser oder gleichzeitig mit ihm stirbt, der erbt nicht.

§ 1480

Auf das Erbrecht, das erst entstehen soll, kann man nur verzichten; es kann weder übertragen noch anderweitig behandelt werden.

Erbunwürdigkeit

§ 1481

Wer gegenüber dem Erblasser, seinem Vorfahr, seinem Abkömmling oder Ehegatten eine vorsätzliche Straftat oder eine verwerfliche Tat gegen die letztwillige Verfügung des Erblassers begeht, insbesondere dadurch, dass er dem Erblasser die letztwillige Verfügung aufzwingt oder ihn dazu arglistig verführt, die letztwillige Verfügung vereitelt, seine Verfügung von Todes wegen verschwiegen, verfälscht, fälscht oder absichtlich vernichtet, ist vom Erbrecht ausgeschlossen, es sei denn, der Erblasser hat ihm die Tat ausdrücklich verziehen.

§ 1482

(1) Ist am Tag des Todes des Erblassers ein Ehescheidungsverfahren anhängig, das auf Antrag des Erblassers eingeleitet wurde, welcher infolge dessen gestellt wurde, dass der Ehegatte gegenüber dem Erblasser eine Tat begangen hat, die die Merkmale der häuslichen Gewalt erfüllt, so ist der Ehegatte des Erblassers als gesetzlicher Erbe vom Erbrecht ausgeschlossen.

(2) Wurde einem Elternteil die elterliche Sorge deswegen entzogen, dass er sie oder ihre Ausübung missbraucht hat oder die Ausübung der elterlichen Sorge aus eigenem Verschulden in einer schwerwiegenden Weise vernachlässigt hat, so ist er vom Erbrecht nach dem Kind nach der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

§ 1483

Der Abkömmling desjenigen, der vom Erbrecht ausgeschlossen ist, tritt bei gesetzlicher Erbfolge an dessen Stelle ein, auch wenn der Ausgeschlossene den Erblasser überlebt. Dies gilt nicht für den in § 1482 Abs. 1 festgelegten Fall.

§ 1484

Verzicht auf das Erbrecht

(1) Auf das Erbrecht kann man im Voraus durch einen Vertrag mit dem Erblasser verzichten; mangels anderweitiger Vereinbarungen wirkt der Verzicht auch gegen die Abkömmlinge. Wer auf das Erbrecht verzichtet, der verzichtet damit auch auf das Recht auf den Pflichtteil; wer jedoch nur auf das Recht auf den Pflichtteil verzichtet, der verzichtet damit nicht auf das Recht aus der gesetzlichen Erbfolge.

(2) Hat jemand auf das Erbrecht zugunsten einer anderen Person verzichtet, so wird vermutet, dass der Verzicht gilt, nur wenn diese Person Erbe wird.

(3) Der Vertrag bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde; die Rechte und Pflichten daraus können jedoch aufgehoben werden, wenn die Parteien die Schriftform einhalten.

Ausschlagung der Erbschaft

§ 1485

(1) Der Erbe hat das Recht, nach dem Tod des Erblassers die Erbschaft auszuschlagen; ein vertraglicher Erbe kann dies jedoch nur dann tun, wenn es der Erbvertrag nicht ausschließt. Schlägt ein Pflichtteilsberechtigter die Erbschaft aus, kann er die Erbschaft mit Vorbehalt des Pflichtteils ausschlagen.

(2) Ein Bevollmächtigter kann für den Erben erklären, dass dieser die Erbschaft ausschlägt, oder nicht ausschlägt, oder dass er die Erbschaft annimmt, nur wenn er hierzu nach der Vollmacht ausdrücklich berechtigt ist.

§ 1486

Schlägt der Erbe die Erbschaft aus, so ist er so anzusehen, als hätte er die Erbschaft nie erworben.

§ 1487

(1) Die Ausschlagung der Erbschaft bedarf der ausdrücklichen Erklärung gegenüber dem Gericht. Die Erbschaft kann innerhalb eines Monats ab dem Tag ausgeschlagen werden, an dem das Gericht den Erben über sein Recht auf Ausschlagung der Erbschaft und über die Folgen der Ausschlagung verständigt hat; hat der Erbe seinen einzigen Wohnsitz im Ausland, so beträgt die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft drei Monate. Liegen triftige Gründe vor, so wird die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft dem Erben durch das Gericht angemessen verlängert.

(2) Mit dem Ablauf der Frist zur Ausschlagung der Erbschaft erlischt das Recht auf Ausschlagung der Erbschaft.

§ 1488

Stirbt der Erbe vor Ablauf der Frist zur Ausschlagung der Erbschaft, so geht sein Recht auf Ausschlagung der Erbschaft auf dessen Erben über und erlischt nicht früher als nachdem diesem Erben die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft auch nach dem vorherigen Erben abläuft.

§ 1489

(1) Schlägt der Erbe die Erbschaft unter einer Bedingung, einem Vorbehalt oder nur teilweise aus, so ist die Ausschlagung der Erbschaft nichtig.

(2) Die Ausschlagung der Erbschaft wird nicht berücksichtigt, wenn der Erbe bereits mit seinem Handeln zu erkennen gegeben hat, dass er die Erbschaft annehmen will. Auch eine Willenserklärung, mit der der Erbe seine Erklärung, dass er die Erbschaft ausschlägt, oder nicht ausschlägt, oder dass er die Erbschaft annimmt, widerruft, wird nicht berücksichtigt.

§ 1490

Verzicht auf die Erbschaft

(1) Ein Erbe, der die Erbschaft nicht ausgeschlagen hat, kann darauf vor dem Gericht im Nachlassverfahren zugunsten des zweiten Erben verzichten; wenn dies der Pflichtteilsberechtigte tut, verzichtet er damit auch auf das Recht auf den Pflichtteil mit Wirkung auch für seine Abkömmlinge. Ist auch der nächste Erbe einverstanden, so finden die Bestimmungen der §§ 1714 bis 1720 entsprechend Anwendung; ist er jedoch nicht einverstanden, dann wird der Verzicht auf die Erbschaft nicht berücksichtigt.

(2) Wurde der Erbe, der auf die Erbschaft verzichtet hat, durch Anordnung, Anordnung des Vermächnisses oder eine andere Verfügung beschwert, die er nach dem Willen des Erblassers nur persönlich erfüllen kann und soll, so befreit er sich damit nicht von der Pflicht zur Erfüllung einer solchen Verfügung.

Abschnitt 2

Verfügung von Todes wegen

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1491

Verfügungen von Todes wegen sind Testament, Erbvertrag oder Kodizill.

§ 1492

Durch eine Verfügung von Todes wegen kann der Pflichtteil des Pflichtteilsberechtigten, der auf das Recht auf den Pflichtteil nicht verzichtet hat, und wenn es auch zu keiner Enterbung kam, nicht gekürzt werden. Wenn dem die Verfügung von Todes wegen widerspricht, steht dem Pflichtteilsberechtigten der Pflichtteil zu.

§ 1493

(1) Hat der Erblasser die Verfügung von Todes wegen zu einer Zeit errichtet, zu der er in Pflege einer Anstalt war, wo Gesundheits- oder Sozialdienste erbracht werden, oder zu der er anderweitig die Dienste einer solchen Anstalt in Anspruch genommen hat, und hat er als Erben oder Vermächtnisnehmer eine Person eingesetzt, die eine solche Anstalt verwaltet oder darin angestellt ist oder darin anderweitig tätig ist, so ist die Einsetzung dieser Personen als Erben oder Vermächtnisnehmer ungültig, es sei denn, dies geschah durch ein in Form einer öffentlichen Urkunde errichtetes Testament.

(2) Konnte der Erblasser nach Beendigung der Pflege einer solchen Anstalt oder nach Ablauf der Dauer, während der er anderweitig ihre Dienste in Anspruch genommen hat, ohne Schwierigkeiten in Form einer öffentlichen Urkunde testieren, so findet der Absatz 1 keine Anwendung, was die Ungültigkeit des Testaments oder des Kodizills angeht.

Titel 2

Testament

Untertitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1494

(1) Das Testament ist eine widerrufliche Willenserklärung, mit der der Erblasser für den Fall seines Todes einer oder mehreren Personen wenigstens einen Anteil am Nachlass, ggf. auch ein Vermächtnis persönlich vermacht. Ist es nicht offensichtlich, an welchem Tag, Monat und Jahr das Testament errichtet wurde und hat der Erblasser mehrere Testamente errichtet, die sich widersprechen, oder hängen die Rechtswirkungen des Testaments anderweitig von der Bestimmung des Zeitpunkts seiner Errichtung ab, so ist das Testament ungültig.

(2) Das Testament ist so auszulegen, damit dem Willen des Erblassers weitmöglichst Folge geleistet wird. Die im Testament verwendeten Worte werden nach deren gewöhnlicher Bedeutung ausgelegt, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Erblasser mit gewissen Ausdrücken einen ihm eigenen besonderen Sinn zu verbinden gewohnt gewesen ist.

§ 1495

Weist der Erblasser im Testament auf den Inhalt einer anderen Urkunde hin, so hat auch diese andere Urkunde dieselben Rechtswirkungen, wenn sie die Erfordernisse eines Testaments erfüllt. Erfüllt sie sie nicht, kann ihr Inhalt nur zur Erläuterung des Willens des Erblassers verwendet werden.

§ 1496

Das Recht, einen Erben einzusetzen, ist das Personenrecht des Erblassers. Der Erblasser kann den Einsatz eines Erben weder einem anderen anvertrauen noch gemeinsam mit einer anderen Person testieren.

§ 1497

Der Erblasser muss seinen Willen so bestimmt erklären, dass es nicht genügt, bloß einen ihm gemachten Vorschlag zu bejahen.

§ 1498

Kodizill

Mit einem Kodizill kann der Erblasser ein Vermächtnis anordnen, für den Vermächtnisnehmer oder den Erben eine Bedingung oder eine Zeitbestimmung vorsehen oder dem Vermächtnisnehmer oder Erben eine Anordnung auferlegen. Was für das Testament vorgesehen ist, gilt entsprechend auch für das Kodizill.

Anfall des Nachlasses an die Erben

§ 1499

Dem Erben fällt der gesamte Nachlass zu, wenn er als Alleinerbe eingesetzt ist. Ist dem eingesetzten Erben nur ein

Teil vermacht, so fällt der übrige Teil des Nachlasses den gesetzlichen Erben zu.

§ 1500

(1) Wurden mehrere Erben eingesetzt und sind die Teile nicht bestimmt, so haben sie das Recht auf Nachlass zu gleichen Teilen.

(2) Wurden mehrere Erben eingesetzt, so dass allen ihre Teile bestimmt sind, aber der Nachlass nicht ausgeschöpft ist, so steht der Anspruch auf den übrigen Teil des Nachlasses den gesetzlichen Erben zu. Diesen Anspruch haben die gesetzlichen Erben nicht, wenn der Erblasser den eingesetzten Erben offensichtlich den gesamten Nachlass vermacht hat, auch wenn er bei Aufzählung der Teile oder Sachen etwas übersehen hat.

§ 1501

(1) Misst der Erblasser einigen der eingesetzten Erben bestimmte Teile bei und anderen nicht, so fällt den ohne Bestimmung der Teile eingesetzten Erben der übrige Teil des Nachlasses zu gleichen Teilen zu.

(2) Bleibt nichts übrig, so wird für den ohne Bestimmung der Teile eingesetzten Erben verhältnismäßig von allen beigemessenen Teilen so viel abgezogen, damit ihm ein solcher Teil zukommt wie dem Erben, dem der kleinste Teil beigemessen wurde. Sind die Teile der anderen Erben gleich, so wird von ihnen so viel abgezogen, dass der Erbe, der ohne Bestimmung des Teils eingesetzt wurde, denselben Teil wie sie bekommt.

§ 1502

In allen Fällen, in denen sich der Erblasser offensichtlich verrechnet hat, wird die Teilung so durchgeführt, dass sein Wille bestmöglich erfüllt wird.

§ 1503

(1) Tauchen unter den eingesetzten Erben Personen auf, die bei gesetzlicher Erbfolge in Bezug auf andere als eine Person anzusehen sind, so sind sie als eine Person auch bei der Teilung nach dem Testament anzusehen; dies gilt nicht, wenn der Wille des Erblassers offensichtlich entgegengesetzt ist.

(2) Setzt der Erblasser als Erben ohne nähere Bestimmung eine Personengruppe ein, so wird vermutet, dass die Erben diejenigen sind, die zu der bestimmten Gruppe zu der Zeit des Todes des Erblassers gehört haben.

(3) Setzt der Erblasser als Erben ohne nähere Bestimmung die Armen oder eine ähnlich bestimmte Personengruppe ein, so wird vermutet, dass als Erbe die Gemeinde eingesetzt wurde, auf deren Gebiet der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte und die die Erbschaft zugunsten der bestimmten Gruppe verwendet.

Frei gewordener Anteil

§ 1504

Der Erbteil des Erben, der nicht erbt und keinen Ersatzerben hat, wird frei und wächst verhältnismäßig den Teilen der anderen eingesetzten Erben nur dann zu, wenn alle Erben entweder zu gleichen Teilen oder im allgemeinen Ausdruck einer gleichen Teilung zur Erbschaft eingesetzt werden.

§ 1505

(1) Einem bestimmt eingesetzten Erben gebührt in keinem Falle das Zuwachsrecht.

(2) Werden einige Erben mit Teilen und andere ohne Bestimmung der Teile eingesetzt, so wächst der freigewordene Teil denjenigen zu, die ohne Bestimmung der Teile eingesetzt werden.

§ 1506

Mit dem freigewordenen Erbteil gehen auf denjenigen, dem der Erbteil zuwächst, die damit verbundenen Beschränkungen über, es sei denn, der Erblasser hat den Willen ausgedrückt, dass diese Beschränkungen sich einzig und allein auf die Person des eingesetzten Erben beziehen, oder es ergibt sich aus der Natur der Sache.

Ersatzerbschaft

§ 1507

Der Erblasser kann für den Fall, dass die Erbschaft nicht diejenige Person erwirbt, die er als Erben berufen hat, für diese Person einen Ersatzerben einsetzen; auch für die Ersatzerben kann er nach und nach weitere Ersatzerben einsetzen. Setzt der Erblasser derart mehrere Ersatzerben ein, so erbt derjenige, der sich in der Aufzählung der Person, die die Erbschaft nicht erworben hat, am nächsten befindet.

§ 1508

Errichtet der Erblasser die Ersatzerbschaft für den Fall, dass die berufene Person nicht erben möchte, oder für den Fall, dass sie nicht erben könnte, so wird vermutet, dass die Ersatzerbschaft für beide dieser Fälle errichtet wurde.

§ 1509

Die dem Erben auferlegten Beschränkungen gehen auch dem Ersatzerben zu Lasten, es sei denn, der Erblasser hat den Willen erklärt, dass diese Beschränkungen sich einzig und allein auf die Person des Erben beziehen, oder es ergibt sich aus der Natur der Sache.

§ 1510

Werden als Ersatzerben die Miterben berufen, so wird vermutet, dass der Erblasser die Erbschaft unter die Ersatzerben in einem solchen Verhältnis verteilen wollte, in dem er sie unter die Erben verteilt hat. Wird jedoch als Ersatzerbe außer dem Miterben noch jemand anderer berufen und erklärt der Erblasser keinen anderen Willen, so fällt der freigewordene Teil zu gleichen Teilen allen zu.

§ 1511

(1) Erwirbt der eingesetzte Erbe die Erbschaft, so erlischt die Ersatzerbschaft.

(2) Erklärt der Erblasser keinen anderen Willen, so erlischt die Ersatzerbschaft, die der Erblasser seinem Kind zu einer Zeit errichtet hat, zu der das Kind keine Abkömmlinge hatte, wenn dieses Kind erbfähige Abkömmlinge hinterlässt. Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser die Ersatzerbschaft für andere seiner Abkömmlinge zu einer Zeit errichtet, zu der diese keine Abkömmlinge hatten.

Nacherbschaft

§ 1512

(1) Der Erblasser kann anordnen, dass die Erbschaft nach dem Tod des Erben oder in bestimmten anderen Fällen auf den Nacherben übergehen soll. Die Einsetzung als Nacherbe wird auch als Einsetzung als Ersatzerbe angesehen.

(2) Ist die Anordnung des Erblassers dermaßen unbestimmt, dass nicht festgestellt werden kann, ob er einen Ersatzerben oder Nacherben eingesetzt hat, wird seine Anordnung als Einsetzung eines Ersatzerben angesehen.

§ 1513

Setzt der Erblasser für seinen Erben einen Erben ein, verbietet er dem Erben, über das hinterlassene Vermögen zu testieren, beruft er als Erben jemanden, den es zu der Zeit des Todes des Erblassers noch nicht gibt, oder setzt er einen Erben mit einer Bedingung oder auf bestimmte Zeit ein, so wird dies als Anordnung einer Nacherbschaft angesehen.

§ 1514

Sind alle Nacherben Zeitgenossen des Erblassers, so ist die Reihe, in der die Nacherben nacheinander folgen sollen, nicht beschränkt.

§ 1515

(1) Wurden mehrere Nacherben eingesetzt, von denen es einige zu der Zeit des Todes des Erblassers als Personen noch nicht gibt, so erlischt die Nacherbschaft, sobald das Vermögen der erste Nacherbe von denjenigen erwirbt, die nicht Zeitgenossen des Erblassers waren.

(2) Die Nacherbschaft erlischt spätestens mit dem Ablauf von hundert Jahren nach dem Tod des Erblassers, und zwar auch wenn dieser eine längere Zeit angeordnet hat. Soll jedoch der Nacherbe die Erbschaft spätestens beim Tod des zu der Zeit des Todes des Erblassers lebenden Erben erwerben, so erlischt die Nacherbschaft erst dann, wenn die Erbschaft dem ersten der Nacherben nach diesem Erben anfällt.

§ 1516

Die Nacherbschaft erlischt auch dann, wenn es keinen der Nacherben gibt, oder wenn der Fall, für den sie angeordnet wurde, nicht eintritt.

§ 1517

Hat der Erblasser einen Nacherben für sein minderjähriges Kind eingesetzt, das nicht testierfähig ist, und erwirbt danach das Kind die Testierfähigkeit, so erlischt die Nacherbschaft im Umfang des Pflichtteils.

§ 1518

Ist kein anderer Wille des Erblassers offensichtlich, so erlischt die Nacherbschaft, die der Erblasser für sein Kind zu einer Zeit angeordnet hat, zu der das Kind keine Abkömmlinge hatte, wenn das Kind einen erbfähigen Abkömmling hinterlässt. Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser die Nacherbschaft für andere seiner Abkömmlinge zu einer Zeit anordnet, zu der diese keine Abkömmlinge haben.

§ 1519

Hat der Erblasser einen Nacherben für eine Person eingesetzt, die wegen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit testierunfähig ist, so erlischt die Nacherbschaft für immer, wenn diese Person die Testierfähigkeit erlangt, es sei denn, der Erblasser hat einen anderen Willen erklärt.

§ 1520

(1) Beantragt dies der Nacherbe, so stellt der Erbe ohne unnötige Verzögerung und in dessen Anwesenheit ein schriftliches Inventar von allem auf, was er durch den Erbfall erworben hat, führt darin den Tag der Aufstellung an und übergibt es dem Nacherben. Auf Antrag des Nacherben bedarf die Unterschrift des Erben auf dem Inventar amtlicher Beglaubigung.

(2) Der Nacherbe hat das Recht, die Aufstellung des Inventars in Form einer öffentlichen Urkunde zu verlangen.

(3) Die Kosten für die Aufstellung des Inventars gehen zu Lasten der Erbschaft.

§ 1521

Hat der Erblasser bei Anordnung der Nacherbschaft dem Erben nicht das Recht eingeräumt, über die Erbschaft frei zu verfügen, so ist das Eigentumsrecht des Erben daran, was er durch den Erbfall erworben hat, sowie daran, was er als Ersatz für die Vernichtung, Beschädigung oder Entzug der Sache aus der Erbschaft erworben hat, auf die Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers beschränkt. Dies gilt nicht, wenn die Sache aus der Erbschaft veräußert wird oder zum Zwecke der Erstattung der Schulden des Erblassers belastet ist.

§ 1522

(1) Hat der Erblasser bei der Anordnung der Nacherbschaft dem Erben nicht das Recht eingeräumt, über die Erbschaft frei zu verfügen, so kann der Erbe eine Sache davon, was er durch den Erbfall erworben hat, nur mit Zustimmung des Nacherbe veräußern oder belasten; die Zustimmung bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde.

(2) Ist es auf Grund der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erforderlich, eine Sache zu belasten oder zu veräußern, so kann das Gericht auf Antrag des Erben die Zustimmung des Nacherben ersetzen. Entscheidet das Gericht, dass eine Sache gegen Entgelt belastet oder veräußert wird, so bestimmt es gleichzeitig, wie der Erlös behandelt wird; dabei berücksichtigt es die berechtigten Interessen des Nacherben.

§ 1523

Gehört in die Erbschaft eine Sache, die Früchte oder Nutzungen bringt, so kann der Nacherbe verlangen, dass das Gericht dem Erben die Art und den Umfang des Wirtschaftens mit der Sache oder des Nießbrauchs der Sache bestimmt.

§ 1524

(1) Wird eine Sache und ihr Eigentümer in das öffentliche Register eingetragen, so wird in das öffentliche Register auch die Nacherbschaft eingetragen. Sind die Sache und die Nacherbschaft im öffentlichen Register eingetragen und behandelt der Erbe die Sache, die er aus der Erbschaft erworben hat, in der Weise, die die Rechte des Nacherben vereitelt oder beschränkt, ohne dass damit der Nacherbe einverstanden war, so hat dies gegenüber dem Nacherben keine Rechtswirkungen.

(2) Sind die Sache oder die Nacherbschaft nicht im öffentlichen Register eingetragen und behandelt der Erbe die Sache, die er aus der Erbschaft erworben hat, in der Weise, die die Rechte des Nacherben vereitelt oder beschränkt, ohne dass damit der Nacherbe einverstanden war, so hat der Nacherbe das Recht, nach der Bestimmung zur relativen Unwirksamkeit zu begehren, dass das Gericht feststellt, dass das Rechtsgeschäft des Erben gegenüber ihm nicht rechtlich wirksam ist.

Testierunfähigkeit

§ 1525

Ein Geschäftsunfähiger ist, außer in den in §§ 1526 bis 1528 genannten Fällen, testierunfähig.

§ 1526

Wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat und bisher nicht die volle Geschäftsfähigkeit erlangt hat, der kann ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Form einer öffentlichen Urkunde testieren.

§ 1527

Wer in seiner Geschäftsfähigkeit so beschränkt wurde, dass er testierunfähig ist, der kann trotzdem gültig in jeglicher Form testieren, wenn er dermaßen gesund wurde, dass er fähig ist, den eigenen Willen zu erklären.

§ 1528

(1) Wer in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt wurde, der kann im Rahmen der Beschränkung nur in Form einer öffentlichen Urkunde testieren.

(2) Wer in seiner Geschäftsfähigkeit wegen krankhafter Abhängigkeit von Alkohol, Genuss von psychotropen Stoffen oder ähnlichen Präparaten oder Giften oder wegen krankhafter Abhängigkeit von Spielen, die eine schwerwiegende Störung der Geistestätigkeit darstellt, beschränkt wurde, der kann im Umfang der Beschränkung in jeglicher vorgeschriebener Form testieren, höchstens jedoch über die Hälfte des Nachlasses. Der übrig gebliebene Teil des Nachlasses fällt den gesetzlichen Erben zu; wenn jedoch als gesetzlicher Erbe nur der Staat erben sollte, kann der Erblasser über den gesamten Nachlass testieren.

Wirkungen eines Irrtums

§ 1529

Ein wesentlicher Irrtum des Erblassers verursacht die Ungültigkeit der betreffenden Anordnung des Testaments.

§ 1530

(1) Der Irrtum ist wesentlich, wenn er die Person, der etwas vermacht wird, oder den vermachten Teil oder Sache oder wesentliche Beschaffenheiten der Sache betrifft. Beschaffenheiten sind wesentlich, wenn es offensichtlich ist, dass der Erblasser im Testament etwas anderes bestimmt hätte, wenn er sich darin nicht geirrt hätte.

(2) Die Anordnung des Testaments ist gültig, wenn zum Vorschein kommt, dass die Person oder Sache nur unrichtig beschrieben wurde.

§ 1531

Beruhet der Wille des Erblassers nur auf einem irreführenden Beweggrund, so verursacht es die Ungültigkeit der betreffenden Anordnung des Testaments.

Untertitel 2

Form des Testaments

§ 1532

Schriftform des Testaments

Das Testament bedarf der Schriftform, es sei denn, es wurde mit Erleichterungen errichtet.

Eigenhändiges Testament

§ 1533

Wer schriftlich und ohne Zeugen testieren will, der muss das ganze Testament eigenhändig schreiben und eigenhändig unterzeichnen.

§ 1534

Das Testament, das der Erblasser nicht eigenhändig geschrieben hat, muss er eigenhändig unterzeichnen und bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Zeugen ausdrücklich erklären, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält.

§ 1535

(1) Ist der Erblasser blind, so erklärt er den letzten Willen bei gleichzeitiger Anwesenheit von drei Zeugen in einer Urkunde, die von einem Zeugen, der das Testament nicht geschrieben hat, laut vorzulesen ist. Der Erblasser bestätigt vor Zeugen, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält.

(2) Ist der Erblasser eine Person mit Sinnesbehinderung und kann er nicht lesen oder schreiben, so erklärt er den letzten Willen bei gleichzeitiger Anwesenheit von drei Zeugen in einer Urkunde, deren Inhalt in der vom Erblasser gewählten Verständigungsweise von einem Zeugen, der das Testament nicht geschrieben hat, gedolmetscht werden muss; alle Zeugen müssen die Verständigungsweise, mit der der Inhalt der Urkunde gedolmetscht wird, beherrschen. Der Erblasser bestätigt vor Zeugen in der gewählten Verständigungsweise, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält.

§ 1536

(1) In einem von einer Person mit Sinnesbehinderung, die nicht lesen oder schreiben kann, errichteten Testament, ist anzuführen, dass der Erblasser nicht lesen oder schreiben kann, wer das Testament geschrieben hat, wer es gelesen oder gedolmetscht hat und in welcher Weise der Erblasser bestätigt hat, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält. Wurde der Inhalt in einer besonderen Verständigungsweise gedolmetscht, so ist dies in der Urkunde anzuführen, einschließlich der Angabe, welche Verständigungsweise der Erblasser gewählt hat.

(2) Die Urkunde wird auch vom Erblasser unterzeichnet; wenn er nicht schreiben kann, findet § 563 entsprechend Anwendung.

Öffentliches Testament

§ 1537

Der Erblasser kann den letzten Willen in einer öffentlichen Urkunde erklären. Wird das Testament in dieser Form von einer blinden Person oder einer Person mit Sinnesbehinderung errichtet, die nicht lesen oder schreiben kann, so findet § 1535 entsprechend Anwendung.

§ 1538

Wer eine öffentliche Urkunde über ein Testament verfasst, der vergewissert sich darüber, ob die letztwillige Verfügung mit Überlegung, Ernst und ohne Zwang abgegeben wird.

Testamentszeugen

§ 1539

(1) Die Zeugen nehmen an der Errichtung des Testaments in der Weise teil, damit sie imstande sind zu bestätigen, dass der Erblasser und der Testierende die eine und dieselbe Person ist. Der Zeuge unterzeichnet die Urkunde mit dem Testament; zu der Unterschrift fügt er in der Regel einen Vermerk hinzu, der auf seine Eigenschaft als Zeugen hinweist, sowie Angaben, nach denen er feststellbar ist.

(2) Zeuge kann weder eine geschäftsunfähige Person noch eine Person sein, die die Sprache oder die Verständigungsweise, in der die Willenserklärung abgegeben wird, nicht beherrscht.

§ 1540

(1) Der Erbe oder Vermächtnisnehmer ist nicht fähig zu bezeugen, was ihm vermacht wird. Genauso ist eine dem Erben oder Vermächtnisnehmer nahestehende Person oder ein Arbeitnehmer des Erben oder des Vermächtnisnehmers unfähig, Zeuge zu sein.

(2) Die Gültigkeit einer zugunsten einer der in Absatz 1 genannten Personen getätigten Anordnung des Testaments bedarf, dass sie vom Erblasser eigenhändig geschrieben wird oder von drei Zeugen bestätigt wird.

§ 1541

Die Bestimmung des § 1540 gilt entsprechend auch für denjenigen, der vom Erblasser zum Testamentsvollstrecker berufen wurde oder der bei der Testamentserrichtung als Schreiber, Vorleser, Dolmetscher oder Amtsträger tätig ist.

Erleichterungen bei der Errichtung eines Testaments

§ 1542

(1) Wer sich infolge eines unerwarteten Ereignisses in offensichtlicher und unmittelbarer Lebensgefahr befindet, hat das Recht, das Testament bei gleichzeitiger Anwesenheit von Zeugen mündlich zu errichten. Dasselbe Recht hat auch derjenige, der sich an einem Ort befindet, an dem der gewöhnliche gesellschaftliche Verkehr infolge eines außerordentlichen Ereignisses gelähmt ist, und von dem vernünftigerweise nicht verlangt werden kann, dass er in einer anderen Form testiert.

(2) Fertigen die Zeugen keine Aufzeichnung über den letzten Willen des Erblassers an, so wird den Grund der Erbfolge ein Gerichtsprotokoll über die Zeugenvernehmung bilden.

§ 1543

Besteht die begründete Sorge, dass der Erblasser früher sterben wird als er das Testament in Form einer öffentlichen Urkunde errichten könnte, so kann sein letzter Wille vom Bürgermeister der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Erblasser befindet, bei Anwesenheit von zwei Zeugen aufgezeichnet werden. Unter denselben Bedingungen kann der letzte Wille auch von demjenigen aufgezeichnet werden, der nach einer sonstigen Rechtsvorschrift berechtigt ist, die Kompetenzen des Bürgermeisters auszuüben.

§ 1544

(1) Hat der Erblasser dafür einen wichtigen Grund, so kann der letzte Wille des Erblassers bei Anwesenheit von zwei Zeugen am Bord eines unter dem Staatswappen der Tschechischen Republik fahrenden Seeschiffs oder eines im Flugregister in der Tschechischen Republik eingetragenen Flugzeugs vom Kapitän des Seeschiffs oder des Flugzeugs aufgezeichnet werden, wenn dieser daran nicht durch die Sorge für Sicherheit der Fahrt oder des Flugs gehindert ist. Die Gültigkeit des Testaments kann nicht dadurch angefochten werden, dass der Erblasser für die Errichtung des Testaments keinen wichtigen Grund hatte.

(2) Erfolgte die Errichtung des Testaments nach Absatz 1 am Bord

a) eines Seeschiffs, so trägt dies der Kapitän im Schiffstagebuch ein und übergibt das Testament ohne unnötige Verzögerung der Botschaft der Tschechischen Republik, die sich dem Hafen, in den das Seeschiff kommt, am nächsten befindet, bzw. einem Organ der öffentlichen Gewalt, bei dem das Seeschiff im Schiffsregister eingetragen ist, oder

b) eines Flugzeugs, so trägt dies der Kapitän im Bordbuch ein und übergibt das Testament ohne unnötige Verzögerung der Botschaft der Tschechischen Republik, die sich dem Ort, an dem das Flugzeug im Ausland gelandet ist, am nächsten befindet, bzw. einem Organ der öffentlichen Gewalt, bei dem das Flugzeug im Flugregister eingetragen ist.

§ 1545

(1) Bei Teilnahme an einem Waffenkonflikt und Militäroperationen kann der letzte Wille des Soldaten oder einer anderen zu den Waffeneinheiten gehörenden Person bei Anwesenheit von zwei Zeugen vom Kommandanten der Militäreinheit der Tschechischen Republik oder einem anderen Soldaten mit einer Offiziers- oder höheren Charge aufgezeichnet werden. Wurde das Testament derart errichtet, so kann seine Gültigkeit nicht angefochten werden.

(2) Das nach Absatz 1 errichtete Testament gibt der Kommandant ohne unnötige Verzögerung an den Kommandanten des vorgesetzten Kommandos ab, von dem das Testament ohne unnötige Verzögerung an das Verteidigungsministerium der Tschechischen Republik übergeben wird.

§ 1546

Wurde das Testament nach § 1543 errichtet, so veranlasst die Gemeinde ohne unnötige Verzögerung dessen Verwahrung beim Notar. Wurde das Testament nach §§ 1544 oder 1545 errichtet, so veranlasst dasselbe die Behörde, der das Testament übergeben wurde.

§ 1547

(1) Hat der Erblasser nach §§ 1543, 1544 oder 1545 testiert, so ist erforderlich, dass die Person, die die Aufzeichnung verfasst hat, diese sie mit den beiden Zeugen auch unterzeichnet und dem Erblasser bei Anwesenheit der beiden Zeugen vorliest, und dass der Erblasser bestätigt, dass es sich um seine letztwillige Verfügung handelt. Das derart errichtete Testament wird als öffentliche Urkunde angesehen.

(2) Kam es bei der Erstellung des Testaments nach §§ 1543, 1544 oder 1545 zur Verletzung der vorgeschriebenen Formalitäten, fehlen insbesondere auf der Urkunde die Unterschriften der anwesenden Zeugen, obwohl diese gefordert werden, ist es aber trotzdem sicher, dass die Urkunde den letzten Willen des Erblassers zuverlässig aufzeichnet, so hat dies nicht die Ungültigkeit des Testaments zur Folge; eine solche Urkunde wird jedoch nicht als öffentliche Urkunde angesehen.

§ 1548

(1) Bei der Errichtung eines Testaments mit Erleichterungen können die Zeugen auch Personen sein, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben, und Personen, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt wurden, wenn diese fähig sind, die für die Gültigkeit des Testaments wichtigen Tatsachen glaubwürdig zu beschreiben.

(2) Ist das Testament mit Erleichterungen errichtet, so berührt es nicht dessen Gültigkeit, wenn der Erblasser oder der Zeuge es deswegen, dass er nicht schreiben konnte, oder wegen eines anderen ernsten Hindernisses nicht unterzeichnet hat, wenn dies in der Urkunde ausdrücklich angeführt ist.

§ 1549

Ist der Erblasser am Leben, so verliert das nach § 1542 errichtete Testament die Gültigkeit mit Ablauf von zwei Wochen und das nach §§ 1543, 1544 oder 1545 errichtete Testament mit Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Errichtung. Diese Fristen beginnen jedoch nicht zu laufen und laufen auch nicht, solange der Erblasser kein Testament in Form einer öffentlichen Urkunde errichten kann.

§ 1550

Verschwiegenheit

Wer bei der Errichtung eines Testaments oder einem anderen Rechtsgeschäft, für das dieses Gesetz die Erfordernisse wie für das Testament erfordert, als Schreiber, Zeuge, Vorleser, Dolmetscher, Verwahrer oder Amtsträger tätig war, der bewahrt über den Inhalt des Willens des Erblassers Verschwiegenheit, es sei denn, es ist ein anderer Wille des Erblassers offensichtlich; wenn er diese Pflicht verletzt, ersetzt er dem Erblasser den dadurch verursachten Schaden.

Untertitel 3

Nebenbestimmungen im Testament

§ 1551

(1) Der Erblasser kann im Testament eine Bedingung, eine Zeitbestimmung oder eine Anordnung angeben.

(2) Ist die Nebenbestimmung nur auf eine offensichtliche Belästigung des Erben oder des Vermächtnisnehmers aus der offensichtlichen Willkür des Erblassers gerichtet, so wird sie nicht berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wird auch eine solche Nebenbestimmung, die offensichtlich der öffentlichen Ordnung widerspricht oder unverständlich ist.

§ 1552

Nicht berücksichtigt wird auch eine solche Nebenbestimmung, mit der der Erblasser dem Erben oder dem Vermächtnisnehmer auferlegt, dass dieser eine Ehe schließt oder nicht schließt, bzw. dass er in der Ehe beharrt oder die Ehe aufhebt. Der Erblasser kann jedoch jemandem ein Recht für eine Zeit bestellen, bis dieser eine Ehe schließt.

Testamentsvollstrecker

§ 1553

(1) Der Erblasser kann mit dem Testament einen Testamentsvollstrecker berufen und bzw. bestimmen, welche Pflichten er hat und ob und wie er vergütet wird.

(2) Stellt das Gericht bei der Erbschaftsabhandlung fest, dass ein Testamentsvollstrecker eingesetzt wurde, so hat das Gericht den Testamentsvollstrecker hierüber zu verständigen. Der Testamentsvollstrecker kann jederzeit vom Amt zurücktreten; der Rücktritt ist wirksam, wenn dieser dem Gericht zugestellt wird.

§ 1554

(1) Der Testamentsvollstrecker achtet auf die ordnungsgemäße Erfüllung des letzten Willens des Erblassers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Es stehen ihm alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Rechte zu, einschließlich des Rechts, vor dem Gericht die Gültigkeit des Testaments zu verteidigen, die Unwürdigkeit des Erben oder des Vermächtnisnehmers einzuwenden und überhaupt auf die Erfüllung der Weisungen des Erblassers zu achten.

(2) Hat der Erblasser keinen Nachlasspfleger berufen, so steht dem Testamentsvollstrecker auch die Nachlassverwaltung zu, solange das Gericht nicht über eine andere Maßnahme entscheidet. Die Bestimmungen zum Nachlasspfleger finden auf den Testamentsvollstrecker entsprechend Anwendung, wenn dieser mit einer öffentlichen Urkunde berufen wurde; anderenfalls finden sie sinngemäß Anwendung.

§ 1555

Beim Einwand der Ungültigkeit der Berufung in das Amt kann der Testamentsvollstrecker bis zur Rechtskraft der Entscheidung darüber, dass die Willenserklärung des Erblassers nicht gültig ist, seine Rechte geltend machen und seine Pflichten erfüllen, wenn das Gericht keine andere Maßnahme trifft.

Nachlasspfleger

§ 1556

(1) Der Erblasser kann einen Nachlasspfleger für den gesamten Nachlass oder Teile davon berufen („Nachlasspfleger“) und bzw. bestimmen, welche Pflichten er hat und ob und wie er vergütet wird. Die Berufung zum Nachlasspfleger bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde.

(2) Die Willenserklärung, mit der der Nachlasspfleger berufen wurde, kann in derselben Weise aufgehoben werden, wie das Testament aufgehoben wird.

§ 1557

Der Nachlasspfleger nimmt sich der Verwaltung an, wenn ihm bekannt ist, dass er berufen wurde, sobald er vom Tod des Erblassers erfährt. Stellt erst das Gericht fest, dass ein Nachlasspfleger berufen wurde, so hat das Gericht den Nachlasspfleger hierüber zu verständigen.

§ 1558

Wurde ein Testamentsvollstrecker berufen, so bestimmt sich der Nachlasspfleger nach seinen Weisungen; ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten werden nach den Bestimmungen zum Auftrag beurteilt.

§ 1559

Der Nachlasspfleger kann jederzeit vom Amt zurücktreten; der Rücktritt ist wirksam, wenn dieser dem Gericht zugestellt wird.

§ 1560

Verletzt der Testamentsvollstrecker oder der Nachlasspfleger schwerwiegend seine Pflichten, ist er nicht fähig, seine Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen, oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, so wird er durch das Gericht auch ohne Antrag abberufen.

Bedingungen

§ 1561

Ist eine Bedingung auf eine Handlung des Erben oder Vermächtnisnehmers gerichtet, die von ihm wiederholt werden kann, so ist diese nach dem Tod des Erblassers erneut vorzunehmen, obwohl sie bereits zu Lebzeiten des Erblassers ausgeübt wurde, wenn kein anderer Wille des Erblassers offensichtlich ist.

§ 1562

Zum Anfall dessen, was mit einer aufschiebenden Bedingung vermacht wurde, ist erforderlich, dass die Person, der etwas derart vermacht wurde, den Erblasser überlebt und erbfähig ist.

§ 1563

(1) Wird jemandem ein Recht mit einer unmöglichen auflösenden Bedingung eingeräumt, so wird diese Bedingung nicht berücksichtigt.

(2) Die Anordnung des Testaments, mit der jemandem ein Recht mit einer unerfüllbaren aufschiebenden Bedingung eingeräumt wird, ist ungültig.

Zeitbestimmung

§ 1564

Beschränkt der Erblasser das Recht für jemanden durch eine Zeitbestimmung und ist es nicht sicher, ob der Zeitpunkt eintritt, so gilt das Erbrecht als bedingt.

§ 1565

Ist die Zeit so bestimmt, dass der Stichzeitpunkt eintreten muss, so geht das vermachte Recht wie die anderen unbedingten Rechte auch auf die Erben derjenigen Person über, der das Recht derart vermacht wurde.

§ 1566

Ist es sicher, dass die im Testament festgelegte Zeit niemals eintreten kann, so wird diese Zeitbestimmung als unmögliche Bedingung beurteilt. Ist jedoch zweifellos ist, dass der Erblasser sich bei der Zeitbestimmung nur geirrt hat, ist der Stichzeitpunkt nach seinem wahrscheinlichen Willen zu bestimmen.

Sonderbestimmungen

§ 1567

(1) Solange das Recht des Nacherben bis zur Erfüllung einer Bedingung oder bis zum Eintritt der bestimmten Zeit verschoben bleibt, ist das Recht des Vorerben, dem die Erbschaft angefallen ist, als Recht eines Nießbrauchers beschränkt; die Bestimmungen der §§ 1520 bis 1524 finden entsprechend Anwendung.

(2) Der Erbe, dessen Recht mit der Anordnung einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung verschoben wurde, erwirbt, was ihm vermacht wurde, mit der Pflicht, dem Vorerben verhältnismäßig dazu beizutragen, was dieser auf Schulden des Erblassers oder dem Pflichtteilsberechtigten auf den Pflichtteil geleistet hat.

§ 1568

Wurden ein Vor- und Nachvermächtnisnehmer berufen, so findet der § 1567 entsprechend Anwendung.

Auftrag

§ 1569

(1) Vermacht der Erblasser jemandem etwas unter einer Anordnung, so wird die Anordnung als auflösende Bedingung beurteilt, so dass das Vermächtnis des Rechts vereitelt wird, wenn die Anordnung nicht durchgeführt wird, es sei denn, der Erblasser erklärt einen anderen Willen.

(2) Ein Veräußerungs- oder Belastungsverbot verpflichtet den Beschwerten, nur wenn das Verbot auf bestimmte angemessene Zeit angeordnet ist und mit einem ernsthaften, rechtsschutzwürdigen Interesse begründet ist, anderenfalls kann das Gericht auf Antrag des Beschwerten entscheiden, dass das Verbot nicht berücksichtigt wird. Wurde das Verbot ins öffentliche Register eingetragen, so kann der Beschwerte verlangen, dass das Gericht das Verbot aufhebt; das Gericht gibt dem Antrag nicht statt, wenn nicht nachgewiesen wird, dass das Interesse an der Aufhebung des Verbots das Interesse an dessen Aufrechterhaltung offensichtlich übersteigt.

§ 1570

Kann die Anordnung nicht genau erfüllt werden, so ist sie wenigstens insoweit zu erfüllen, dass ihr ungefähr weitmöglichst Folge geleistet wird. Ist auch dies nicht möglich, so steht der durch die Anordnung beschwerten Person, was ihr vermacht wurde, es sei denn, der Erblasser hat einen anderen Willen erklärt. Wer jedoch sich unfähig dazu gemacht hat, die Anordnung zu erfüllen, und dabei gewusst hat, dass er die Anordnung damit vereitelt, der verliert, was ihm vermacht wurde.

§ 1571

Das Recht, die Erfüllung der Anordnung einzufordern, hat außer der Person, zu deren Vorteil die Anordnung dienen soll, auch der Testamentsvollstrecker oder eine andere hierzu im Testament berufene Person.

§ 1572

(1) Ist die Anordnung zum Vorteil mehrerer Personen ohne nähere Bestimmung gerichtet, so erfüllt die beschwerte Person die Anordnung gegenüber der juristischen Person, die berechtigt ist, die Interessen dieser Personen zu schützen. Gibt es mehrere solche juristische Personen und ist kein anderer Wille des Erblassers offensichtlich, so steht die Wahl der durch die Anordnung beschwerten Person zu; wenn diese die Wahl nicht ohne unnötige Verzögerung trifft, wird die berechtigte Person auf Antrag desjenigen, der daran ein rechtliches Interesse hat, durch das Gericht bestimmt.

(2) Ist die Anordnung auf das Gemeinwohl gerichtet, so kann die Erfüllung der Anordnung auch vom zuständigen Organ der öffentlichen Gewalt eingefordert werden.

§ 1573

Spricht sich der Erblasser über den Zweck aus, zu dem er etwas jemandem hinterlässt, ohne aber die Pflicht zur Verwendung der hinterlassenen Sache zu diesem Zwecke aufzuerlegen, so ist seine Willenserklärung als ein Wunsch ohne Rechtsverbindlichkeit anzusehen.

§ 1574

Eine Anordnung des Erblassers, mit der dieser dem Erben oder Vermächtnisnehmer unter andgedrohter Entziehung eines Vorteiles verbietet, den letzten Willen zu bestreiten, hat für den Fall, dass nur die Echtheit oder der Sinn des Testaments angefochten wird, keine Rechtswirkungen.

Untertitel 4

Aufhebung eines Testaments

§ 1575

- (1) Der Erblasser hat das Recht, das Testament oder Einzelbestimmungen jederzeit aufzuheben.
- (2) Das Testament wird durch Widerruf oder Errichtung eines späteren Testaments aufgehoben.

§ 1576

Errichtung eines neuen Testaments

Durch die Errichtung eines späteren Testaments wird ein früheres Testament insoweit aufgehoben, als es neben dem späteren Testament nicht standhalten kann.

Widerruf eines Testaments

§ 1577

Der ausdrückliche Widerruf eines Testaments bedarf der in der für die Errichtung eines Testaments vorgeschriebenen Form getätigten Willenserklärung.

§ 1578

(1) Der stillschweigende Widerruf eines Testaments bedarf der Vernichtung der Urkunde, auf der das Testament geschrieben wurde. Vernichtet der Erblasser nur eine von mehreren Gleichschriften des Testaments, so kann davon noch nicht der Widerruf des Testaments abgeleitet werden.

(2) Hat der Erblasser die Urkunde anderweitig beschädigt oder hat er das Testament nicht erneuert, obwohl er gewusst hat, dass die Urkunde vernichtet wurde oder verloren ging, so wird das Testament dadurch aufgehoben, wenn sich aus den Umständen die Aufhebungsabsicht des Erblassers zweifellos ergibt.

§ 1579

(1) Wurde ein Testament in Form einer öffentlichen Urkunde errichtet, so hat der Erblasser das Recht, die Herausgabe des Testaments jederzeit zu verlangen; das Testament kann nur dem Erblasser persönlich herausgegeben werden. Wird dem Erblasser das Testament herausgegeben, so wird es als widerrufen angesehen; derjenige, der ihm das Testament herausgegeben hat, hat hierüber den Erblasser zu belehren und den Widerruf des Testaments sowie die Belehrung auch in seiner Akte zu vermerken.

(2) Wurde das Testament in eine amtliche Verwahrung hinterlegt, so hat der Erblasser das Recht, dessen Herausgabe zu verlangen; die Herausgabe des Testaments hat nicht die Rechtsfolgen nach dem zweiten Satz des Absatzes 1.

§ 1580

Hebt der Erblasser ein neueres Testament auf, verwahrt er aber das frühere, so wird vermutet, dass das frühere Testament seine Gültigkeit nicht verloren hat, und es ist so anzusehen, als wäre es nie aufgehoben.

§ 1581

Unwirksame Aufhebungsbestimmung

Erklärt der Erblasser, dass alle seinen nächsten Verfügungen von Todes wegen ungültig sein werden, oder dass solche Verfügungen ungültig sein werden, die nicht in einer bestimmten Form errichtet werden, so wird dies nicht berücksichtigt.

Titel 3

Erbvertrag

§ 1582

(1) Mit einem Erbvertrag beruft der Erblasser die andere Vertragspartei oder einen Dritten als Erben oder Vermächtnisnehmer und die andere Partei nimmt dies an.

(2) Der Erbvertrag bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde.

§ 1583

Was in diesem Titel über den Vertragserben festgelegt wird, gilt entsprechend auch für den vertraglichen

Vermächtnisnehmer.

§ 1584

(1) Der Erbvertrag kann vom volljährigen Erblasser geschlossen werden, der voll geschäftsfähig ist; ist der Erblasser in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann er mit Zustimmung des Betreuers den Erbvertrag schließen und eine darin enthaltene Verpflichtung ändern.

(2) Die Parteien können nur durch eine persönliche Handlung den Erbvertrag schließen und eine darin enthaltene Verpflichtung ändern.

§ 1585

(1) Ein Erbvertrag kann nicht über den gesamten Nachlass errichtet werden. Ein Viertel des Nachlasses muss frei bleiben, damit darüber der Erblasser nach seinem gesondert erklärten Willen testieren kann. Will der Erblasser dem Vertragserben auch dieses Viertel hinterlassen, so muss er dies mit einem Testament tun.

(2) Wer in seiner Geschäftsfähigkeit wegen krankhafter Abhängigkeit von Alkohol, Genuss von psychotropen Stoffen oder ähnlichen Präparaten oder Giften oder wegen krankhafter Abhängigkeit von Spielen, die eine schwerwiegende Störung der Geistestätigkeit darstellt, beschränkt wurde, der kann einen Erbvertrag nur über das Vermögen errichten, über das er mit einem Testament testierfähig ist. Aus diesem Vermögen wird ein Viertel berechnet, das der Verfügung nach seinem gesondert erklärten Willen vorbehalten ist.

§ 1586

Wurde der Erbvertrag mit der Maßgabe geschlossen, dass die anderen Erben auf ihr Erbrecht verzichtet haben, so verliert der Verzicht auf die Erbschaft seine Wirkungen, wenn der im Erbvertrag eingesetzte Erbe nicht erbt.

§ 1587

Für die Bedingungen im Erbvertrag gelten entsprechend die §§ 548 und 549.

§ 1588

(1) Der Erbvertrag hindert den Erblasser nicht daran, über sein Vermögen zu seinen Lebzeiten nach Belieben zu verfügen. Wurde nichts anderes vereinbart, kann die als Erbe berufene Partei ihr Recht auf keine andere Person übertragen.

(2) Testiert jedoch der Erblasser von Todes wegen oder schließt er einen Schenkungsvertrag und ist dies mit dem Erbvertrag nicht vereinbar, so kann der Vertragserbe die Feststellung der Unwirksamkeit dieser Rechtsgeschäfte begehren.

§ 1589

(1) Vereinbaren die Parteien, dass der Erblasser auf den Vertragserben das Vermögen schon bei seinen Lebzeiten überträgt, so kann dieses Vermögen in Form einer öffentlichen Urkunde erfasst werden. In einem solchen Falle gilt, dass sich der Erbvertrag, wenn der Erblasser nicht sein gesamtes Vermögen überträgt oder nach der Übertragung weiteres Vermögen erwirbt, nur auf das derart erfasste Vermögen bezieht, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

(2) Erfolgte die Abgabe noch zu Lebzeiten, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Erbvertrag auf den Vertragserben über, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

§ 1590

Seine Pflichten aus dem Erbvertrag kann der Erblasser auch durch die Errichtung eines Testaments aufheben. Die Wirksamkeit der Aufhebung bedarf der Zustimmung des Vertragserben in Form einer öffentlichen Urkunde.

§ 1591

Ein Erbvertrag, der mangels Form oder wegen Nichterfüllung der Bedingungen in §§ 1584 und 1585 oder deswegen, dass er den Bestimmungen zu den Verträgen nach dem vierten Teil dieses Gesetzes nicht genügt, nichtig ist, kann trotzdem als Testament gelten, wenn er sonst alle Erfordernisse eines Testaments hat.

Sonderbestimmungen zum zwischen Ehegatten geschlossenen Erbvertrag

§ 1592

(1) Die Ehegatten können einen Erbvertrag schließen, auf dessen Grundlage die eine Partei die andere als Erben oder Vermächtnisnehmer einsetzt und die andere Partei diese Einsetzung annimmt; oder die Ehegatten können sich gegenseitig als Erben oder Vermächtnisnehmer einsetzen.

(2) Ein solcher Vertrag kann für den Fall der Eingehung der Ehe auch von Verlobten geschlossen werden, der Vertrag wird jedoch erst mit der Eingehung der Ehe wirksam.

§ 1593

(1) Durch die Scheidung der Ehe werden die Rechte und Pflichten aus dem Erbvertrag nicht aufgehoben, es sei denn, der Erbvertrag bestimmt etwas anderes. Nach der Ehescheidung kann jede Partei begehren, dass der Erbvertrag durch

das Gericht aufgehoben wird. Das Gericht gibt dem Antrag nicht statt, wenn der Antrag gegen denjenigen gerichtet ist, der das Scheitern der Ehe nicht verursacht hat und mit der Scheidung nicht einverstanden war.

(2) Durch die Nichtigkeitserklärung der Ehe werden die Rechte und Pflichten aus dem Erbvertrag aufgehoben, es sei denn, eine solche Ehe wurde bereits zuvor durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst.

Abschnitt 3

Vermächtnis

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

Errichtung eines Vermächtnisses

§ 1594

(1) Ein Vermächtnis wird vom Erblasser so errichtet, dass dieser in der Verfügung von Todes wegen einer bestimmten Person anordnet, dem Vermächtnisnehmer den Vermächtnisgegenstand herauszugeben. Der Vermächtnisnehmer kann nur eine erbfähige Person sein. Setzt der Erblasser einen Erben mit der Bestimmung ein, dass dieser eine bestimmte Sache nicht erben soll, so wird dies als Errichtung eines Vermächtnisses an die gesetzlichen Erben angesehen.

(2) Eine Schenkung, die von der Bedingung abhängt, dass der Beschenkte den Schenker überlebt, wird als Vermächtnis angesehen, wenn der Schenker in Bezug auf die Schenkung nicht auf das Widerrufsrecht verzichtet hat.

§ 1595

Ein Vermächtnis kann eine testierfähige Person errichten. Der testierunfähige Erblasser kann von seinem Vermögen einem anderen nur geringwertige Gegenstände vermachen.

§ 1596

Der Erblasser kann auch dem Erben oder den Miterben ein Vorausvermächtnis hinterlassen; auf Grund dieses Vermächtnisses werden diese als Vermächtnisnehmer beurteilt.

Beschwerung durch Vermächtnis

§ 1597

Vermächtnisse fallen zu Lasten aller Erben anteilmäßig zu ihren Erbteilen zu, und zwar auch dann, wenn eine Sache vermacht wurde, die einem der Miterben zusteht. Dies gilt nicht, wenn der Erblasser die Erfüllung des Vermächtnisses ausdrücklich einem einzelnen Miterben oder Vermächtnisnehmer anordnet.

§ 1598

Jedem der Erben muss mindestens ein Viertel des Wertes der Erbschaft unbeschwert durch Vermächtnisse übrig bleiben. Beschwert der Erblasser die Erben mehr, so hat der Erbe das Recht auf eine anteilmäßige Kürzung des Vermächtnisses.

§ 1599

Untervermächtnis

(1) Ordnet der Erblasser dem Vermächtnisnehmer die Erfüllung eines weiteren Vermächtnisses an, so wird der Vermächtnisnehmer von der Pflicht, ein weiteres Vermächtnis zu erfüllen, auch dadurch nicht befreit, dass der Wert des weiteren Vermächtnisses den Wert des Vermächtnisses übersteigt.

(2) Erwirbt der Vermächtnisnehmer das Vermächtnis nicht, so wird das weitere Vermächtnis von demjenigen erfüllt, dem das Vermächtnis angefallen ist. Von dieser Pflicht befreit er sich, wenn er das ihm angefallene Vermächtnis der Person überlässt, der das weitere Vermächtnis vermacht wurde.

§ 1600

Ein Erblasser, welcher ein Vermächtnis einer gewissen Gruppe von Personen, wie insbesondere Verwandten oder Armen, oder einem gemeinnützigen, wohltätigen oder ähnlichem Zweck zugedacht hat, kann die Verteilung, welchen aus diesen Personen und was jedem zukommen soll, dem Erben oder einem Dritten überlassen. Spricht sich darüber der Erblasser nicht aus, steht die Wahl dem Erben zu. Kann der Erbe die Wahl nicht treffen, werden die Vermächtnisnehmer durch das Gericht bestimmt.

§ 1601

Ersatzvermächtnis

Der Erblasser kann ein Ersatzvermächtnis oder Nacherbschaft anordnen. Für solche Fälle finden die Bestimmungen der §§ 1507 bis 1524 sinngemäß Anwendung.

Widerruf eines Vermächtnisses

§ 1602

Es wird vermutet, dass das Vermächtnis widerrufen wurde, wenn der Erblasser

- a) die vermachte Sache vernichtet, oder sie veräußert und nicht erneut erwirbt,
- b) die vermachte Sache in der Weise ändert, dass es bereits eine andere Sache ist, oder
- c) die vermachte Forderung eintreibt und einzieht.

§ 1603

Es wird vermutet, dass das Vermächtnis nicht widerrufen wurde, wenn die vermachte Sache einer anderen Person anfiel oder wenn die vermachte Sache außerhalb des Willens des Erblassers geändert oder vernichtet wurde. Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner dem Erblasser die vermachte Forderung aus eigenem Anlass ausgeglichen hat.

Titel 2

Sonderregeln zu den einzelnen Vermächtnisarten

Untertitel 1

Vermächtnis von Sachen von gewisser Gattung

§ 1604

(1) Beim Vermächtnis einer Sache von gewisser Gattung, wenn es mehrere solche Sachen im Nachlass gibt, entscheidet die durch das Vermächtnis beschwerte Person, welche Sache dem Vermächtnisnehmer herausgegeben wird. Sie muss jedoch eine solche Sache wählen, die der Vermächtnisnehmer nutzen kann.

(2) Bleibt es dem Vermächtnisnehmer überlassen, aus mehreren Sachen allein zu wählen, so kann er auch die beste Sache wählen.

§ 1605

(1) Beim Vermächtnis einer Sache von gewisser Gattung, die sich jedoch im Nachlass nicht befindet, ist das Vermächtnis nicht gültig. Vermacht der Erblasser mehrere Sachen von gewisser Gattung und finden sich diese im Nachlass nicht in der verordneten Menge, so muss sich der Vermächtnisnehmer mit den im Nachlass vorhandenen begnügen.

(2) Vermacht jedoch der Erblasser eine Sache von gewisser Gattung nicht ausdrücklich aus seinem Eigentum und es finden sich dergleichen nicht in dem Nachlass, so wird die Sache von der durch das Vermächtnis beschwerten Person für den Vermächtnisnehmer in der den persönlichen Verhältnissen und dem Bedarf des Vermächtnisnehmers entsprechenden Qualität angeschafft.

§ 1606

(1) Der Erblasser kann auch eine andere Person mit der Wahl beauftragen, welche der mehreren Sachen der Vermächtnisnehmer bekommen soll. Trifft diese Person keine Wahl, wird das Vermächtnis durch das Gericht bestimmt, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der Bedürfnisse des Vermächtnisnehmers.

(2) Das Gericht bestimmt das Vermächtnis auch dann, wenn der Vermächtnisnehmer die ihm überlassene Wahl innerhalb der auf Antrag der durch das Vermächtnis beschwerten Person gesetzten Frist nicht trifft.

§ 1607

Das Vermächtnis von Geld verpflichtet die durch das Vermächtnis beschwerte Person zur Auszahlung des Geldes, ungeachtet dessen, ob sich das Bargeld im Nachlass befindet oder nicht.

Untertitel 2

Vermächtnis einer bestimmten Sache

§ 1608

Das Vermächtnis einer bestimmten Sache kann vom Vermächtnisnehmer, wenn es in einer oder in verschiedenen Anordnungen wiederholt wird, nicht zugleich in Natur und dem Werte nach verlangt werden. Andere Vermächtnisse, wenn auch sie eine Sache von derselben Gattung oder denselben Geldbetrag enthalten, gehören dem Vermächtnisnehmer so oft, als sie wiederholt worden sind.

§ 1609

Das Vermächtnis einer Sache, die zu der Zeit der Errichtung des Testaments dem Vermächtnisnehmer gehörte, wird nicht berücksichtigt. Hat er diese später erworben, so wird ihm der übliche Preis der Sache erstattet; wenn er jedoch die Sache unentgeltlich direkt vom Erblasser bekommen hat, gilt, dass das Vermächtnis widerrufen wurde.

§ 1610

(1) Das Vermächtnis einer fremden Sache, die weder dem Erblasser, noch dem Erben oder dem Vermächtnisnehmer, welcher sie einem Dritten leisten soll, gehört, wird nicht berücksichtigt. Steht den erwähnten Personen ein Anteil oder Recht an der vermachten Sache zu, so betrifft das Vermächtnis nur diesen Anteil oder Recht.

(2) Ordnet der Erblasser an, dass eine bestimmte fremde Sache gekauft und dem Vermächtnisnehmer gewährt werden soll, der Eigentümer sie jedoch zum üblichen Preis nicht verkaufen will, so ist dem Vermächtnisnehmer dieser Preis auszuführen.

§ 1611

Verpfändungen oder andere Belastungen der vermachten Sache gehen zu Lasten des Empfängers als Vermächtnismängel.

Untertitel 3

Forderungsvermächtnis

§ 1612

Hat der Erblasser eine ihm gegen jemanden anderen zustehende Forderung vermacht, tritt die durch das Vermächtnis beschwerte Person die Forderung mit Nebenforderungen und eventueller Sicherung an den Vermächtnisnehmer ab, gibt ihm sämtliche erforderliche Unterlagen zu der Forderung heraus und teilt im alles mit, was für die Geltendmachung der Forderung gegen den Schuldner erforderlich ist.

§ 1613

Das Vermächtnis aller Forderungen umfasst zwar alle Forderungen, die nach der Errichtung des Vermächtnisses bestehen, nicht jedoch Forderungen, die aus übertragbaren Wertpapieren und Sparbüchern entstehen, sowie keine an unbeweglichen Sachen lastenden Forderungen und keine aus einem dinglichen Recht entstehenden Forderungen.

§ 1614

Das Vermächtnis einer Forderung, die der Erblasser gegen den Vermächtnisnehmer hat, verpflichtet die beschwerte Person, dem Vermächtnisnehmer eine Quittung auszustellen oder den Schuldschein zurückzugeben.

§ 1615

Der Erlass einer Schuld bezieht sich nicht auf nach der Errichtung des Vermächtnisses entstandenen Schulden. Wird durch ein Vermächtnis eine Schuldsicherung erlassen, so folgt daraus noch nicht, dass auch die Schuld erlassen wurde. Werden nur die Zahlungsfristen verlängert, so folgt daraus noch nicht, dass auch die Zinsen erlassen wurden.

§ 1616

(1) Das Vermächtnis einer Schuld, die der Erblasser dem Vermächtnisnehmer zu begleichen hat, hat die Rechtswirkung, dass die durch das Vermächtnis beschwerte Person die vom Erblasser bestimmt ausgedrückte oder vom Vermächtnisnehmer ausgewiesene Schuld anerkennen und sie, ungeachtet der Bedingungen und Fristen, die der Beschwerte mit dem Erblasser vereinbart hat, längstens in der zur Erfüllung der übrigen Vermächtnisse festgesetzten Frist begleichen muss.

(2) Ordnet der Erblasser an, dass eine Forderung des Vermächtnisnehmers gesichert wird, so muss ihm eine ausreichende Sicherheit geleistet werden.

§ 1617

Vermacht der Erblasser einer Person denselben Betrag, den er ihr schuldig ist, so wird vermutet, dass er die Schuld mit dem Vermächtnis nicht erfüllen wollte. Der Vermächtnisnehmer erhält sowohl die Schuld auch das Vermächtnis.

Untertitel 4

Sonstige Vermächtnisse

§ 1618

Vermächtnis an Kinder und Verwandte

Unter den Kindern sind nur Söhne und Töchter zu verstehen, wenn der Erblasser das Vermächtnis den Kindern eines anderen zugedacht hat. Handelt es sich jedoch um eigene Kinder des Erblassers, so sind darunter auch die an deren Stelle

tretenden Abkömmlinge zu verstehen.

§ 1619

Auch auf andere Vermächtnisse als nach §§ 1594 bis 1618 findet § 1503 entsprechend Anwendung.

Titel 3

Anfall des Vermächtnisses

§ 1620

(1) Der Vermächtnisnehmer erwirbt die Forderung aus dem Vermächtnis für sich selbst und für seine Nachfolger mit dem Tod des Erblassers.

(2) Für eine künftige Forderung des Vermächtnisnehmers gilt entsprechend § 1480.

§ 1621

(1) Die vermachte Sache fällt dem Vermächtnisnehmer in der Weise an, in der das Eigentumsrecht erworben wird.

(2) Wird die Forderung des Vermächtnisnehmers fällig, kann der Vermächtnisnehmer die Herausgabe der vermachten Sache begehren. Wird die vermachte Sache ins öffentliche Register eingetragen, so wird die Herausgabe der Sache durch eine Erklärung des Testamentsvollstreckers, anderenfalls der beschwerten Person, mit amtlich beglaubigter Unterschrift ersetzt; wenn die Fälligkeit des Vermächtnisses nicht verschoben wurde, wird der Vermächtnisnehmer ins öffentliche Register direkt nach dem Erblasser eingetragen.

§ 1622

Vor dem Tod des Erblassers kann der Vermächtnisnehmer seine Forderung aus dem Vermächtnis weder übertragen noch darüber testieren.

§ 1623

Erklärt der Vermächtnisnehmer in derselben Weise, die für die Ausschlagung der Erbschaft festgelegt ist, dass er das Vermächtnis nicht will, so ist er so anzusehen, als hätte er die Forderung aus dem Vermächtnis überhaupt nicht erworben.

§ 1624

(2) Das Vermächtnis einzelner Sachen aus dem Nachlass und das Vermächtnis der sich auf solche Sachen beziehenden Rechte kann sofort verlangt werden. Dies gilt auch für das Vermächtnis von kleineren Vergütungen für die Arbeitnehmer und gemeinnützige, wohltätige und ähnliche Vermächtnisse. Sonstige Vermächtnisse sind innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Erblassers fällig.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet Anwendung, wenn kein anderer Wille des Erblassers offensichtlich ist.

§ 1625

Beim Vermächtnis einer einzelnen Sache stehen dem Vermächtnisnehmer ab dem Tag der Fälligkeit des Vermächtnisses Früchte und Nutzungen zu sowie alles, was zu der Sache zuwächst, einschließlich der mit der Sache verbundenen Rechte. Ab demselben Tag gehen dem Vermächtnisnehmer auch Mängel an der vermachten Sache zu Lasten, sowie ihre Verschlechterung oder ihr Verderb, die aus Umständen entstanden sind, die niemand zu vertreten hat.

§ 1626

(1) Beim Vermächtnis von jährlich, monatlich oder anderweitig fälligen Abgaben erwirbt der Vermächtnisnehmer den Anspruch auf den Betrag, der auf die ganze Zeit entfällt, wenn er den Beginn der Zeit erlebt; die Rate wird jedoch erst zu dem verordneten Fälligkeitszeitpunkt fällig.

(2) Für das Vermächtnis des Unterhalts gilt entsprechend § 922.

§ 1627

Anspruch des Vermächtnisnehmers auf Sicherung

(1) Bei Vermächtnis einer wiederkehrenden Leistung oder beim Vermächtnis, dessen Leistung auf Grund der gesetzlichen Frist oder auf Grund einer vom Erblasser bestimmten Frist oder Bedingung noch nicht begehrt werden kann, hat der Vermächtnisnehmer gegenüber der durch das Vermächtnis beschwerten Person den Anspruch auf Leistung einer ausreichenden Sicherheit. Dies gilt nicht, wenn es offensichtlich ist, dass keine Sicherung erforderlich ist.

(2) Anderenfalls hat der Vermächtnisnehmer gegenüber der durch das Vermächtnis beschwerten Person dieselben Rechte wie jeder anderer Gläubiger.

Freigewordenes Vermächtnis

§ 1628

(1) Ein Vermächtnis, das der Vermächtnisnehmer nicht annehmen kann oder dessen Annahme er verweigert, fällt dem Ersatzerben an. Gibt es keinen Ersatzerben und ist das ganze Vermächtnis an mehrere Personen entweder ohne Bestimmung der Erbteile, oder im allgemeinen Ausdruck einer gleichen Teilung zugedacht, so wächst der freigewordene Teil verhältnismäßig den übrigen Teilhabern zu.

(2) Wurde dem Vermächtnisnehmer ein bestimmter Teil vermacht, so hat er keinen Anspruch auf Zuwachs nach Absatz 1, es sei denn, es ist der Wille des Erblassers offensichtlich, den aufgezählten Vermächtnisnehmern das gesamte Vermächtnis zu hinterlassen und es sei denn, er wollte mit der Bestimmung der Teile nichts anderes als die Vermächtnisnehmer gegenseitig beschränken.

(3) In sonstigen Fällen erlischt die Pflicht zur Erfüllung des Vermächtnisses.

§ 1629

Wer aus der Freigabe des Vermächtnisses oder daraus, dass die Pflicht zur Erfüllung des Vermächtnisses erlischt, einen Vorteil hat, den verpflichten auch die mit dem Vermächtnis verbundenen Lasten. Dies gilt nicht, wenn es sich nur um persönliche Handlungen der mit dem Vermächtnis ursprünglich beschwerten Person handelt.

Rechte des sich ein Nachlassverzeichnis vorbehaltenden Erben

§ 1630

(1) Ist der Nettonachlass mit Vermächtnissen so beschwert, dass er fast erschöpft ist, und macht der Erbe nicht das Recht nach § 1598 geltend, so hat der Erbe das Recht, nur eine Erstattung seiner bei der Erfüllung der Vermächtnisse gemachten Kosten und eine seinen Bemühungen angemessene Belohnung zu fordern. Genügt der Nachlass nicht zur Erstattung der Kosten und der Belohnung, so werden diese von den Vermächtnisnehmern anteilmäßig nach dem Wert ihrer Vermächtnisse erstattet und der Erbe hat zur Sicherung seines Rechts an den vermachten Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht; ohne ausreichende Sicherung ist der Erbe nicht verpflichtet, die Vermächtnisse zu erledigen.

(2) Hat jedoch der Vermächtnisnehmer das Vermächtnis bereits erhalten, so wird der Abzug nach dem Wert, den das Vermächtnis zur Zeit des Empfanges hatte, und den daraus bereits gezogenen Nutzungen bestimmt. Der Vermächtnisnehmer befreit sich von der Pflicht zur Leistung des Beitrags dadurch, dass er dem Erben das Vermächtnis nebst bezogener Nutzungen oder deren Preis herausgibt. Im Sonstigen ist der Vermächtnisnehmer als redlicher Besitzer anzusehen.

§ 1631

(1) Genügt der Nettonachlass nicht zur Bezahlung aller Schulden und anderer obligatorischen Auslagen, so reduzieren sich anteilmäßig die Vermächtnisse.

(2) Genügt der Nettonachlass nicht zur Erledigung aller Vermächtnisse, so wird das Vermächtnis der Versorgung, der Erziehung und des Unterhalts vor allen anderen entrichtet, die anderen Vermächtnisse reduzieren sich anteilmäßig.

§ 1632

Erfüllung des letzten Willens durch einen Nachlasspfleger

Wurde kein Testamentsvollstrecker bestimmt und will der Erbe der Erfüllung des letzten Willens weder seine Zeit noch Mühe widmen, so bestellt das Gericht auf seinen Antrag zu diesem Zwecke einen Nachlasspfleger, oder erlegt die Erfüllung des letzten Willens einem bereits berufenen Nachlasspfleger auf.

Abschnitt 4

Gesetzliche Erbfolge

§ 1633

(1) Wo keine Erbfolge nach einem Erbvertrag oder Testament eintritt, dort tritt die gesetzliche Erbfolge zum Nachlass oder einem Teil davon ein. Gibt es keinen gesetzlichen Erben oder erwirbt dieser die Erbschaft nicht, so werden die Erben die Vermächtnisnehmer nach dem Verhältnis der Werte ihrer Vermächtnisse.

(2) Hat jemand die Erbschaft deswegen erworben, dass weder der Erbe noch der Ersatzerbe, der durch Erbvertrag oder Testament eingesetzt wurde, erben wollte oder konnte, so erfüllt dieser die anderen Anordnungen des Erblassers.

§ 1634

Anfall an den Fiskus

(1) Wenn auch nach der gesetzlichen Erbfolge kein Erbe erbt, fällt die Erbschaft an den Fiskus und der Fiskus ist so anzusehen, als wäre er der gesetzliche Erbe; der Fiskus kann jedoch weder die Erbschaft noch ein Vermächtnis nach § 1594 Abs. 1 dritter Satz ausschlagen.

(2) Gegenüber anderen Personen hat der Fiskus dieselbe Stellung wie der Erbe, für den der Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses spricht.

§ 1635

Gesetzliche Erben erster Ordnung

(1) Als gesetzliche Erben der ersten Ordnung erben die Kinder des Erblassers und sein Ehegatte, jeder von ihnen zu gleichen Teilen.

(2) Erbt eines der Kinder nicht, so erwerben seinen Erbteil zu gleichen Teilen seine Kinder; dasselbe gilt für entferntere Abkömmlinge desselben Vorfahren.

§ 1636

Gesetzliche Erben zweiter Ordnung

(1) Erben die Abkömmlinge des Erben nicht, erbt in der zweiten Ordnung der Ehegatte, die Eltern des Erblassers sowie diejenigen, die mit dem Erblasser mindestens ein Jahr vor seinem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und die aus diesem Grund den gemeinsamen Haushalt gepflegt haben oder auf den Unterhalt des Erblassers angewiesen waren.

(2) Die Erben der zweiten Ordnung erben zu gleichen Teilen, der Ehegatte jedoch immer mindestens eine Hälfte des Nachlasses.

§ 1637

Gesetzliche Erben dritter Ordnung

(1) Erbt weder der Ehegatte noch ein Elternteil, so erben in der dritten Ordnung zu gleichen Teilen die Geschwister des Erblassers und diejenigen, die mit dem Erblasser mindestens ein Jahr vor seinem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und die aus diesem Grund den gemeinsamen Haushalt gepflegt haben oder auf den Unterhalt des Erblassers angewiesen waren.

(2) Erbt keiner der Geschwister des Erblassers, erwerben seinen Erbteil zu gleichen Teilen seine Kinder.

§ 1638

Gesetzliche Erben vierter Ordnung

Gibt es keinen Erben in der dritten Ordnung, so erben in der vierten Ordnung zu gleichen Teilen die Großeltern des Erblassers.

§ 1639

Gesetzliche Erben fünfter Ordnung

(1) Erbt keiner der Erben der vierten Ordnung, so erben in der fünften Ordnung die Großeltern der Eltern des Erblassers. Den Großeltern des Vaters des Erblassers fällt eine Hälfte der Erbschaft zu, den Großeltern der Mutter des Erblassers die andere Hälfte. Beide Großelternpaare teilen sich zu gleichen Teilen die ihnen zufallende Hälfte.

(2) Erbt ein Mitglied eines Paares nicht, fällt das freigewordene Achtel dem anderen Mitglied des Paares zu. Erbt ein Paar nicht, fällt dieses Viertel dem nächsten Paar derselben Seite zu. Erbt keiner der Paare derselben Seite, fällt die Erbschaft den Paaren der anderen Seite in demselben Verhältnis an, in welchem sie sich die Hälfte der ihnen direkt anfallenden Erbschaft teilen.

§ 1640

Gesetzliche Erben sechster Ordnung

(1) Erbt keiner der Erben der fünften Ordnung, erben in der sechsten Ordnung die Kinder der Kinder der Geschwister des Erblassers und die Kinder der Großeltern des Erblassers, jeweils zum gleichen Teil.

(2) Erbt eines der Kinder der Großeltern des Erblassers nicht, erben seine Kinder.

§ 1641

Mehrfache Verwandtschaft

Ist jemand mit dem Erblasser von mehreren als einer Seite verwandt, so hat er von jeder Seite das Erbrecht, das ihm als Verwandtem von dieser Seite zustehen würde.

Abschnitt 5

Pflichtteil

Anrechnung auf den Pflichtteil und Erbteil

Titel 1

Pflichtteilsberechtigte

§ 1642

Dem Pflichtteilsberechtigten steht ein Pflichtteil von dem Nachlass zu.

§ 1643

(1) Pflichtteilsberechtigt sind die Kinder des Erblassers und wenn diese nicht erben, dann deren Abkömmlinge.

(2) Ist der Pflichtteilsberechtigte minderjährig, muss er mindestens so viel bekommen, wie viel drei Viertel seines gesetzlichen Erbteils betragen. Ist der Pflichtteilsberechtigte volljährig, muss er mindestens so viel bekommen, wie viel ein Viertel seines gesetzlichen Erbteils beträgt.

§ 1644

(1) Der Pflichtteil kann in Form eines Erbteils oder Vermächnisses vermacht werden, muss aber für den Pflichtteilsberechtigten ganz unbelastet bleiben.

(2) Anordnungen des Erblassers, die den Pflichtteil beschränken, werden nicht berücksichtigt. Wird dem Pflichtteilsberechtigten mehr als ein Pflichtteil vermacht, so bezieht sich eine solche Anordnung, wenn sie vom Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen getätigt wurde, nur auf den Teil, der den Wert des Pflichtteils übersteigt. Dies gilt nicht, wenn der Pflichtteilsberechtigte früher als der Erblasser stirbt oder aus einem anderen Grund nicht erbt.

(3) Der Erblasser kann dem Pflichtteilsberechtigten auch auferlegen, dass er sich dafür entscheidet, was ihm mit Beschränkung vermacht wird, oder für den Pflichtteil.

§ 1645

Wer auf die Erbschaft oder auf den Pflichtteil verzichtet hat, erbunwürdig ist oder vom Erblasser enterbt worden ist, hat keinen Pflichtteilsanspruch, ist aber bei der Berechnung der Pflichtteile der anderen Erben so anzusehen, als wäre er vom Erbrecht nicht ausgeschlossen.

Titel 2

Enterbung

§ 1646

(1) Aus gesetzlichen Gründen kann der Anspruch eines Pflichtteilsberechtigten auf den Pflichtteil durch Enterbung ausgeschlossen werden oder gekürzt werden. Der Erblasser kann denjenigen Pflichtteilsberechtigten enterben, der

- a) ihm nicht die erforderliche Hilfe in Not geleistet hat,
- b) am Erblasser kein wahres Interesse zeigt, so wie er es zeigen sollte ,
- c) wegen einer Straftat verurteilt wurde, die unter Umständen begangen wurde, welche seinen verwerflichen Charakter bezeugen, oder
- d) dauerhaft ein ausschweifendes Leben führt.

(2) Der Erblasser kann auch denjenigen Pflichtteilsberechtigten enterben, der erbunwürdig ist und daher vom Erbrecht ausgeschlossen ist.

(3) Überlebt der enterbte Abkömmling den Erblasser, so erben auch die Abkömmlinge des enterbten Abkömmlings nicht, es sei denn, der Erblasser erklärt einen anderen Willen. Erlebt der enterbte Abkömmling den Tod des Erblassers nicht, so erben seine Abkömmlinge außer denjenigen, die vom Erbrecht gesondert ausgeschlossen sind.

§ 1647

Der Erblasser kann auch denjenigen Pflichtteilsberechtigten enterben, der dermaßen verschuldet ist oder sich so verschwenderisch verhält, dass hier zu befürchten ist, dass der Pflichtteil für seine Abkömmlinge nicht aufrechterhalten bleibt. Er kann dies jedoch nur so tun, dass er diesen seinen Pflichtteil den Kindern dieses Pflichtteilsberechtigten vermacht, bzw. wenn es diese nicht gibt, deren Abkömmlingen.

§ 1648

Spricht der Erblasser keinen Enterbungsgrund aus, so hat der Pflichtteilsberechtigte einen Pflichtteilsanspruch, es sei denn, es wird gegenüber ihm ein gesetzlicher Enterbungsgrund nachgewiesen.

§ 1649

(1) Eine Enterbungserklärung kann in derselben Weise abgegeben oder geändert oder aufgehoben werden, wie das

Testament errichtet oder aufgehoben wird.

(2) In derselben Weise kann der Erblasser über einen der nicht Pflichtteilsberechtigten, für den die gesetzliche Erbfolge spricht, dass er den Nachlass nicht erwirbt.

Titel 3

Schutz des Pflichtteilsberechtigten

§ 1650

Ein ungültig enterbter Pflichtteilsberechtigter hat einen Pflichtteilsanspruch; wenn er am Nettowert des Pflichtteils gekürzt wurde, hat er einen Anspruch auf dessen Ergänzung.

§ 1651

(1) Den Pflichtteilsanspruch hat auch derjenige Pflichtteilsberechtigte, über den der Erblasser gewusst hat, dass er am Leben ist, und ihn trotzdem im Testament unterlassen hat.

(2) Hat derjenige, der nicht irrtümlich übergangen wurde, etwas begangen, was den gesetzlichen Enterbungsgrund erfüllt, so ist diese Übergehung als schweigend und von Rechts wegen getätigt anzusehen.

§ 1652

Weist ein Pflichtteilsberechtigter nach, dass seine Übergehung nur daraus kommt, dass der Erblasser bei der Verfügung von Todes wegen von ihm nicht gewusst hat, so hat ein solcher Erbe den Pflichtteilsanspruch, welcher ihm kraft Gesetzes zusteht.

§ 1653

Wurde ein Pflichtteilsberechtigter gekürzt oder übergangen, so tragen sowohl die Erben als die Vermächtnisnehmer zum Ausgleich seines Rechts verhältnismäßig bei.

Titel 4

Berechnung des Pflichtteils

§ 1654

(1) der Pflichtteilsberechtigte hat keinen Anspruch auf einen Teil des Nachlasses, sondern nur auf einen Geldbetrag, der dem Wert seines Pflichtteils gleicht. Liegen auf Seiten der Erben besonders schwerwiegende Gründe vor und kann dies vom Pflichtteilsberechtigten vernünftigerweise verlangt werden, so kann das Gericht Ratenzahlungen für den Pflichtteil oder einen Aufschub der Fälligkeit des Pflichtteils genehmigen; die Forderung wird jedoch ab dem Tag verzinst, an dem sie ursprünglich fällig war.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 hindert den Pflichtteilsberechtigten nicht daran, mit den durch Testament oder durch einen Erbvertrag eingesetzten Erben etwas anderes zu vereinbaren; wenn jedoch dadurch Rechte anderer Gläubiger gekürzt werden sollten, ist die Vereinbarung gegenüber diesen Gläubigern unwirksam. Sollte im Laufe des Nachlassverfahrens vereinbart werden, dass dem Pflichtteilsberechtigten anstelle der Bezahlung aus dem Nachlass eine im öffentlichen Register eingetragene Sache herausgegeben wird, so wird der Pflichtteilsberechtigte im öffentlichen Register direkt nach dem Erblasser eingetragen.

§ 1655

(1) Für die Festlegung des Pflichtteils wird das Vermögen im Nachlass erfasst und geschätzt; die Schulden des Erblassers und Mängel, die am Vermögen bereits zu der Zeit des Todes des Erblassers lasteten, werden vom Wert des Vermögens abgezogen. Bei Berechnung des Pflichtteils wird zum Nachlass zugerechnet, was auf den Pflichtteil nach §§ 1660 und 1661 angerechnet wird.

(2) der Pflichtteilsberechtigte hat das Recht, bei der Schätzung anwesend zu sein, Fragen zu stellen und Anmerkungen geltend zu machen.

§ 1656

Der Pflichtteil wird ungeachtet der Vermächtnisse und anderer Mängel festgelegt, die aus der Verfügung von Todes wegen entstehen. Bis zur Bestimmung des Pflichtteils nimmt der Pflichtteilsberechtigte am Gewinn und am Verlust aus dem Nachlass verhältnismäßig teil. Wer einen Pflichtteilsanspruch hat, der hat Anspruch auch auf eine verhältnismäßige Abrechnung des Gewinn- und Verlustanteils aus dem Nachlass ab dem Tod des Erblassers bis zur Bestimmung des Pflichtteils.

§ 1657

Vereinbart der Pflichtteilsberechtigte mit den Erben eine Abfindung und wird die Vereinbarung durch das Gericht genehmigt, so finden die Bestimmungen der §§ 1655 und 1656 keine Anwendung.

Titel 5

Anrechnung auf den Pflichtteil und Erbteil

§ 1658

Die Anrechnung auf den Pflichtteil oder auf den Erbteil begründet keine Pflicht, etwas herauszugeben, es sei denn, es handelt sich um den in § 2072 angeführten Fall.

§ 1659

Bei der Anrechnung wird der Wert dessen berechnet, was geleistet wurde und was der Anrechnung unterliegt, je nachdem Zeitpunkt der Abgabe. In außerordentlichen Fällen kann das Gericht anders entscheiden.

Anrechnung auf den Pflichtteil

§ 1660

(1) Auf den Pflichtteil wird alles angerechnet, was dem Pflichtteilsberechtigten aus dem Nachlass mit einem Vermächtnis oder einer anderen Verfügung des Erblassers tatsächlich anfiel.

(2) Auf den Pflichtteil wird auch das angerechnet, was der Pflichtteilsberechtigte vom Erblasser innerhalb der letzten drei Jahre vor seinem Tod unentgeltlich erhalten hat, es sei denn, der Erblasser ordnet an, dass die Anrechnung für eine längere Zeit durchgeführt wird; dem Abkömmling wird außerdem auch das angerechnet, was vom Erblasser ein Vorfahr des Erben unentgeltlich erhalten hat. Bei der Anrechnung werden jedoch keine gewöhnlichen Schenkungen berücksichtigt.

§ 1661

(1) Auf den Pflichtteil eines Abkömmlings wird das angerechnet, was ihm der Erblasser bei seinen Lebzeiten zur Erleichterung der mit der Gründung eines selbständigen Haushalts, mit der Gründung der ehelichen oder ähnlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Berufseintritt oder Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit verbundenen Kosten übergeben hat; auf den Pflichtteil wird auch das angerechnet, was der Erblasser zur Begleichung der Schulden eines volljährigen Abkömmlings verwendet hat. Ist dies früher als innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Tod des Erblassers geschehen, so wird die Aufrechnung durchgeführt, wenn der Erblasser keinen entgegengesetzten Willen erklärt.

(2) Einem Abkömmling, der an die Stelle seines Vorfahren tritt, wird auf den Pflichtteil auch das angerechnet, was derart vom Erblasser seine Eltern bekommen haben, an deren Stelle er tritt.

Anrechnung auf den Erbteil

§ 1662

Die Erbteile werden genauso wie der Pflichtteil berechnet.

§ 1663

Bei der Erbfolge nach einer Verfügung von Todes wegen oder bei gesetzlicher Erbfolge wird die Anrechnung auf den Pflichtteil durchgeführt, nur wenn dies der Erblasser mit einer Willenserklärung angeordnet hat, die in der für die Testamentserrichtung vorgeschriebenen Form abgegeben wurde.

§ 1664

Das Gericht kann die Anrechnung auf den Erbteil durchführen, auch wenn dies der Erblasser nicht angeordnet hat, wenn ein sonst pflichtteilsberechtigter Erbe unbegründet benachteiligt wäre; gewöhnliche Schenkungen werden jedoch nicht berücksichtigt.

Abschnitt 6

Versorgungsanspruch einiger Personen

§ 1665

Wer sonst pflichtteilsberechtigter Erbe wäre, aber keinen Pflichtteilsanspruch hat, hat einen Anspruch auf den notwendigen Unterhalt, wenn es ihm an diesem mangelt oder wenn er nicht fähig ist, sich selbst zu unterhalten; in dieser Weise kann er jedoch aus dem Nachlass nicht mehr bekommen als wie viel sein Pflichtteil betragen würde. Keinen Anspruch auf den notwendigen Unterhalt hat jedoch derjenige, an dessen Stelle der Abkömmling erbt, oder wenn sein Abkömmling an dessen Stelle zum Pflichtteil berufen wird.

§ 1666

(1) Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf einen auskömmlichen Unterhalt aus dem Nachlass für die Dauer von sechs Wochen nach dem Tod des Ehegatten. Ist eine Witwe schwanger, so hat sie Anspruch auf einen auskömmlichen Unterhalt bis Ende der sechsten Woche nach der Geburt; dasselbe Recht hat auch die Mutter des Kindes des Erblassers, die mit dem Erblasser nicht verheiratet war.

(2) Wurde dem überlebenden Ehegatten sein gesetzlicher Erbteil verweigert oder gekürzt, so hat der überlebende Ehegatte einen Anspruch auf die notwendige Versorgung bis zur Schließung einer neuen Ehe, wenn es ihm an einer solchen

Versorgung sonst mangelt und wenn er außerstande ist, sich allein zu versorgen; auf diese Weise kann er jedoch aus dem Nachlass nicht mehr bekommen, als wie viel eine Hälfte seines gesetzlichen Erbteils betragen würde. Kein Anspruch auf notwendige Versorgung steht jedoch demjenigen Ehegatten zu, der ohne wichtige Gründe mit dem Erblasser die häusliche Gemeinschaft nicht geteilt hat, dem erbunwürdigen Ehegatten oder dem Ehegatten, der auf die Erbschaft verzichtet hat oder sie ausgeschlagen hat.

(3) Wurde durch den Anspruch auf den auskömmlichen Unterhalt nach Absatz 1 der Anspruch auf den notwendigen Unterhalt nach § 1665 gekürzt, werden alle diesen Rechte so gekürzt, dass alle Berechtigten dasselbe bekommen. Die notwendige Versorgung nach Absatz 2 kann nicht gewährt werden, wenn dadurch der Anspruch auf den notwendigen Unterhalt nach § 1665 gekürzt wäre.

§ 1667

Der überlebende Ehegatte erwirbt das Eigentumsrecht an beweglichen Sachen, die die Grundausrüstung des Familienhaushalts bilden, auch wenn er nicht Erbe ist. Dies gilt nicht, wenn der überlebende Ehegatte ohne wichtige Gründe mit dem Erblasser die häusliche Gemeinschaft nicht geteilt hat.

§ 1668

(1) Wurde dem überlebenden Elternteil sein gesetzlicher Erbteil verweigert oder gekürzt, so hat der überlebende Elternteil einen Anspruch auf die notwendige Versorgung, wenn es ihm an einer solchen Versorgung sonst mangelt und wenn er außerstande ist, sich allein zu versorgen; auf diese Weise kann er jedoch aus dem Nachlass nicht mehr bekommen, als wie viel ein Drittel seines gesetzlichen Erbteils betragen würde. Kein Anspruch auf notwendige Versorgung steht dem erbunwürdigen Elternteil, dem Elternteil, der auf die Erbschaft verzichtet oder sie ausgeschlagen hat, sowie dem Elternteil, der eine Tat begangen hat, die einen Enterbungsgrund begründet.

(2) Die notwendige Versorgung kann dem Elternteil nicht gewährt werden, wenn dadurch der Anspruch auf den notwendigen Unterhalt nach § 1665 gekürzt wäre.

§ 1669

Personen, die bis zum Tod des Erblassers eine unentgeltliche Versorgung in seinem Haushalt genossen haben, steht dieselbe Versorgung noch drei Wochen nach dem Tod des Erblassers zu.

Abschnitt 7

Übergang des Nachlasses auf den Erben

Titel 1

Erbschein

§ 1670

Der Erbschein wird durch das Gericht erteilt. Das Gericht erteilt den Erbschein derjenigen Person, deren Erbrecht nachgewiesen wurde.

§ 1671

(1) Hat der Erbe sein Erbrecht vor dem Gericht nicht in der durch das Gericht bestimmten Frist geltend gemacht, so erlischt dem Erben das Erbrecht nicht, bei der Nachlassabhandlung wird dieses jedoch nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für das Erbrecht eines unbekannten Erben oder eines Erben mit unbekanntem Aufenthaltsort, der über sein Recht durch eine Bekanntmachung des Gerichts verständigt wurde und in der bestimmten Frist von sich nicht hat wissen lassen.

(2) Hat ein unbekannter Erbe oder Erbe mit unbekanntem Aufenthaltsort einen Betreuer, so kann der Betreuer keine Erklärung in dem Sinne abgeben, dass dieser Erbe die Erbschaft ausschlägt, oder dass er sie nicht ausschlägt, oder annimmt.

§ 1672

Wird der Anspruch auf die Erbschaft von mehreren Personen geltend gemacht und widersprechen sich diese Personen, so verweist das Gericht denjenigen der Erben, dessen Rechtsgrund schwächer ist, auf die Geltendmachung seines Anspruchs mit einer Klage. Erhebt dieser Erbe keine Klage in der durch das Gericht bestimmten Frist, so erlischt zwar sein Erbrecht nicht, es wird jedoch bei der Erbschaftsabhandlung nicht berücksichtigt.

§ 1673

(1) Gegen einen Erben, der sich auf einen der Echtheit nach nicht angefochtenen Erbvertrag stützt, wird auf die Klageerhebung jeder durch Testament eingesetzter Erbe oder gesetzlicher Erbe verwiesen. Gegen einen Erben, der sich auf ein der Echtheit nach nicht angefochtenes Testament stützt, wird auf die Klageerhebung jeder gesetzlicher Erbe verwiesen.

(2) Führt der Erblasser einen Enterbungsgrund an, so wird auf die Klageerhebung derjenige Abkömmling verwiesen, der zu Unrecht enterbt wurde. Ist kein Enterbungsgrund angeführt, so wird auf die Klageerhebung derjenige verwiesen, der an seiner Stelle erben soll.

Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses

§ 1674

(1) Der Erblasser kann dem Erben das Recht auf Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses nicht entziehen. Verzichten auf dieses Recht die Parteien eines Erbvertrags, so wird dies nicht berücksichtigt.

(2) Das Recht auf Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses kann mit einer vor dem Gericht mündlich abgegebenen Erklärung, oder durch eine an das Gericht in Schriftform zuzustellende Erklärung geltend gemacht werden. Behält sich der Erbe die Errichtung eines Nachlassverzeichnisses unter Vorbehalt oder Bedingungen vor, so werden diese nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Erklärungen des Erben in dem Sinne, dass er den Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses nicht geltend macht.

§ 1675

Der Erbe hat das Recht, sich die Errichtung des Nachlassverzeichnisses vorzubehalten, wenn er dieses innerhalb eines Monats ab dem Tag geltend macht, an dem er durch das Gericht über dieses Recht verständigt wurde. Liegen triftige Gründe vor, so wird das Gericht dem Erben die Frist verlängern.

§ 1676

(1) Über einen geschäftsfähigen, bekannten und anwesenden Erben, der nicht Ehegatte, Abkömmling, oder Vorfahr des Erblassers ist und sich innerhalb der Frist nach § 1675 nicht äußert, gilt, dass er den Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses nicht geltend macht. Von anderen Erben holt das Gericht nach deren Vorladung und Belehrung eine ausdrückliche Erklärung ein, es sei denn, gegenüber dem geschäftsfähigen Ehegatten, Abkömmling oder Vorfahren des Erben ist die Wirkung nach § 1681 eingetreten.

(2) Wer sich die Errichtung des Nachlassverzeichnisses nicht vorbehalten hat, oder erklärt hat, das Recht auf Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses nicht geltend zu machen, kann sich die Errichtung des Nachlassverzeichnisses nicht nachträglich vorbehalten.

Titel 2

Nachlassverwaltung und Nachlassverzeichnis

Nachlassverwaltung

§ 1677

(1) Hat der Erblasser einen Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker eingesetzt, so wird der Nachlass bis zur Erteilung des Erbscheins vom Nachlasspfleger verwaltet, anderenfalls vom Testamentsvollstrecker. Hat der Erblasser keinen von ihnen eingesetzt, so wird der Nachlass vom Erben verwaltet; wenn es mehrere Erben gibt und sie nichts anderes vereinbaren, wird der Nachlass von allen Erben verwaltet.

(2) Liegt ein wichtiger Grund vor, so ordnet das Gericht eine andere Maßnahme an.

§ 1678

(1) Wer den Nachlass verwaltet, übt eine einfache Nachlassverwaltung aus.

(2) Wer den Nachlass verwaltet, leistet daraus Versorgungsraten denjenigen Personen, die darauf Anspruch haben, und stellt den Vermächtnisnehmern einen Bericht über die ihnen angefallenen Vermächtnisse zu. Fällige Vermächtnisse gleicht er aus, wenn dies durch das Gericht genehmigt wird.

§ 1679

(1) Bei der Verwaltung kann aus dem Nachlass etwas veräußert oder als Sicherheit verwendet werden, wenn es das Interesse an der Aufrechterhaltung des Wertes oder des Wesens des verwalteten Vermögens erfordert, anderenfalls gegen eine Gegenleistung. Dies gilt auch im Falle, dass der Zweck des verwalteten Vermögens geändert werden soll.

(2) Der Verwalter der Erbschaft oder der Testamentsvollstrecker kann einen Akt tätigen, der den Umfang der einfachen Verwaltung übersteigt, wenn damit die Erben einverstanden sind. Einigen sich die Erben nicht oder ist der Erbe eine unter Sonderschutz stehende Person, so ist die Zustimmung des Gerichts erforderlich.

§ 1680

(1) Demjenigen Erben, dessen Erbrecht bereits klar nachgewiesen ist, kann das Gericht auch vor Ende des Nachlassverfahrens genehmigen, über bestimmte Nachlassgegenstände frei zu verfügen, wenn die Erfüllung des letzten Willens des Erblassers gesichert ist oder sich damit die anderen Miterben, Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmer einverstanden erklären.

(2) Wird der Anspruch auf die Erbschaft von mehreren Personen geltend gemacht und widersprechen sich diese Personen, so kann die Maßnahme nach Absatz 1 nicht getroffen werden. Hat jedoch der Erbe einen Vorteil schon früher erhalten, so kann ihm dieser nicht entzogen werden.

§ 1681

(1) Nimmt sich der Erbe, ohne hierzu berechtigt zu sein, der vollständigen Verwaltung des Nachlasses an, so werden hiermit von Anfang an die Wirkungen des Vorbehalts der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses aufgehoben, wenn er diesen eventuell gemacht hat. Dies gilt auch dann, wenn nachgewiesen wird, dass der Erbe das Nachlassvermögen vorsätzlich verschwiegen hat, wenn der Erbe Teile des Nachlasses mit Teilen seines Vermögens vereinigt, ohne dass unterschieden werden kann, wem was gehört, es sei denn, dieser Zustand lag bereits vor dem Tod des Erblassers vor. Dieselbe Wirkung tritt auf Grund des Vorbehalts der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses auch gegenüber demjenigen der Erben ein, in dessen direkter oder indirekter Vertretung der Nachlass derart von einer anderen Person verwaltet wurde. Wird der Nachlass derart von einer dem Erben nahestehenden Person verwaltet, so wird vermutet, dass diese auch als sein Vertreter handelt.

(2) Die Wirkung nach Absatz 1 tritt nicht ein, wenn die Erben sich noch vor der Erteilung des Erbscheins nur Schriftstücke, Porträts oder Aufzeichnungen oder andere Sachen mit Familiencharakter oder als Andenken teilen.

Sicherung des Nachlasses

§ 1682

(1) Das Gericht trifft ohne Verzögerung Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses, wenn

- a) einer der Erben nicht geschäftsfähig ist,
- b) der Aufenthalt eines der Erben unbekannt ist,
- c) die Furcht vorliegt, dass der Nachlass überschuldet ist,
- d) ein Gläubiger die Absonderung des Nachlasses beantragt hat, oder
- e) ein anderer triftiger Grund für besondere Vorsicht vorliegt.

(2) Ist einer der Erben geschäftsunfähig, abwesend oder unbekannt, kann man sich mit einer Sicherung eines solchen Teils des Nachlasses begnügen, der zur Befriedigung seines Erbrechts genügt. Dies gilt auch dann, wenn es hier eine Person gibt, der der Pflichtteilsanspruch zusteht.

§ 1683

Eine Sicherung ist nicht erforderlich, wenn sich im Nachlass eine unbewegliche Sache befindet, die eine ausreichende Sicherheit leistet.

Nachlassverzeichnis

§ 1684

(1) Zweck des Nachlassverzeichnisses ist die Ermittlung des Nachlassvermögens und Bestimmung des Nettowertes des Vermögens zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers.

(2) Wird dadurch die rechtzeitige Durchführung des Verzeichnisses nicht gefährdet, so können bei der Errichtung des Verzeichnisses auch folgende Personen anwesend sein, Fragen stellen und Anmerkungen machen:

- a) der Testamentsvollstrecker,
- b) der Erbschaftsverwalter,
- c) jeder, der sein Erbrecht oder einen Pflichtteilsanspruch behauptet und nachweist, oder über den bekannt ist, dass ihm ein solches Recht oder solcher Anspruch offensichtlich zusteht,
- d) ein Gläubiger, der die Absonderung des Nachlasses beantragt hat,
- e) bei Zustimmung des Gerichts auch eine andere Person, die daran ihr rechtliches Interesse nachweist; der Vermächtnisnehmer jedoch nur dann, wenn droht, dass er verpflichtet wird, zum Pflichtteil verhältnismäßig beizutragen.

§ 1685

(1) Das Gericht ordnet die Errichtung eines Nachlassverzeichnisses an, wenn ein Erbe das Recht auf Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses geltend macht, oder wenn dies für die Berechnung des Pflichtteils erforderlich ist.

(2) Das Gericht ordnet die Errichtung eines Nachlassverzeichnisses auch dann an, wenn

- a) sich unter den Erben eine Person befindet, die nicht voll geschäftsfähig ist, oder die unbekannt oder abwesend ist, oder eine juristische Person, die gemeinnützig oder im öffentlichen Interesse errichtet wurde („unter Sonderschutz stehende Person“),
- b) Unsicherheit darüber vorliegt, ob jemand Erbe ist oder wer der Erbe ist,
- c) dies ein Gläubiger nach § 1709 beantragt, oder
- d) ein Gläubiger des Erblassers nachweist, dass für die Errichtung des Verzeichnisses ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

§ 1686

(1) Die Kosten für die Errichtung des Verzeichnisses werden aus dem Nachlass entrichtet und fallen verhältnismäßig zu Lasten der Erbteile derjenigen Erben, denen das Verzeichnis zum Vorteil gereicht. Können die Kosten für die Errichtung des Verzeichnisses nicht aus dem Nachlass entrichtet werden, so erlegt das Gericht diesen Erben auf, zur Entrichtung der Kosten verhältnismäßig beizutragen.

(2) Ordnet das Gericht die Errichtung des Verzeichnisses für den Bedarf der Berechnung des Pflichtteils an, so werden die Kosten aus dem Nachlass entrichtet und gehen verhältnismäßig zu Lasten aller Erben und der Person, die den Pflichtteilsanspruch hat. Können die Kosten für die Errichtung des Verzeichnisses nicht aus dem Nachlass entrichtet werden, so erlegt das Gericht diesen Personen auf, zur Entrichtung der Kosten verhältnismäßig beizutragen.

(3) Verlangt jemand die Errichtung eines Verzeichnisses, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, so erlegt ihm das Gericht auf, die Errichtungskosten allein zu tragen.

§ 1687

(1) Wenn es die Umstände des Falles rechtfertigen, kann das Gericht über die Ersetzung des Nachlassverzeichnisses durch eine vom Nachlasspfleger erstellte und von allen Erben bestätigte Liste des Nachlassvermögens entscheiden. Wurde der Nachlasspfleger bisher nicht eingesetzt, so kann er zu diesem Zwecke durch das Gericht bestellt werden.

(2) In einfachen Fällen kann das Gericht, wenn die Erben dies nicht anfechten, über die Ersetzung des Nachlassverzeichnisses durch eine gemeinsame Erklärung der Erben über das Nachlassvermögen entscheiden.

§ 1688

(1) Wird nachgewiesen, dass die Erklärung oder die Liste nach § 1687 in einem nicht unerheblichen Umfang nicht der Wirklichkeit entsprechen,

a) werden damit die Wirkungen des Vorbehalts der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses für die Erben von Anfang an aufgehoben, wenn sie diesen eventuell gemacht haben,

b) hat die in § 1685 Abs. 2 angeführte Person das Recht zu fordern, dass das Gericht die Errichtung eines neuen Nachlassverzeichnisses anordnet, wenn sie daran ein rechtliches Interesse nachweist.

(2) Die Wirkung nach Absatz 1 Buchst. a) tritt nicht gegenüber einer unter Sonderschutz stehenden Person ein, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass sie das Nachlassvermögen vorsätzlich verschwiegen hat. Diese Wirkung tritt auch gegenüber demjenigen Erben nicht ein, der nachweist, dass er die Unvollständigkeit der Erklärung oder der Liste nicht verschuldet hat.

(3) Hat der Verwalter verursacht, dass die Liste nach § 1687 nicht vollständig ist, so ersetzt er den daraus entstandenen Schaden.

§ 1689

Ist ein Gläubiger bekannt, wird er durch das Gericht benachrichtigt, dass ein Nachlassverzeichnis erstellt wurde, und bekommt die Möglichkeit, zum Verzeichnis Stellung zu nehmen.

Titel 3

Erbschein

§ 1690

(1) Das Gericht erteilt den Erbschein demjenigen, der die Erbschaft nicht ausgeschlagen hat und ausgehend vom Ablauf des Nachlassverfahrens das beste Erbrecht hat, nachdem sichergestellt ist, dass der Wille des Erblassers gehörig erfüllt wird.

(2) Wurde ein Testamentsvollstrecker eingesetzt, so bestätigt dieser dem Gericht die Erfüllung der Anordnungen des Erblassers; wenn kein Testamentsvollstrecker eingesetzt wurde, wird dies dem Gericht von den Erben nachgewiesen. Einigen sich die Erben nicht oder fechten sie das vom Testamentsvollstrecker Bestätigte an, so entscheidet das Gericht, wie der Beweis einzuholen ist.

§ 1691

(1) Wurden Vermächtnisse angeordnet, so erteilt das Gericht den Erbschein, erst nachdem ihm nachgewiesen wird, dass

a) die Vermächtnisnehmer vom Vermächtnis benachrichtigt wurden,

b) die fälligen Vermächtnisse den nicht voll geschäftsfähigen Personen, gemeinnützigen oder im öffentlichen Interesse errichteten juristischen Personen oder die zum wohltätigen und gemeinnützigen Zwecke getätigten Vermächtnisse erfüllt wurden und dass die Erfüllung der nicht fälligen Vermächtnisse gesichert wurde,

c) auch die Erfüllung der Vermächtnisse den unbekannten oder abwesenden Personen gesichert wurde.

2) Das Gericht kann die Sicherheit erlassen, wenn sie offensichtlich unnötig ist.

§ 1692

(1) Dem Alleinerben erteilt das Gericht den Erbschein in Form eines Zeugnisses über den Anfall der Erbschaft. Das Gericht führt an, wer der Erbe ist, wessen Nachlass ihm anfällt, aus welchem Grund und ob dies unter Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses oder ohne diesen Vorbehalt geschieht.

(2) Mehreren Erben erteilt das Gericht den Erbschein in Form eines Zeugnisses über die Größe der Erbteile in der Höhe nach deren eventuellen Anrechnung auf den Pflichtteil und nach Anrechnung der eventuellen Vermächtnisse. Bei einer Teilung des Nachlasses führt das Gericht in dem Erbschein auch an, welche Erbschaft jedem der Erben anfiel und aus welchem Grund die Erbschaft geteilt wird.

(3) Wurde die Erbfolge durch Nacherbschaft, Zeitbestimmung oder anderweitig angeordnet, so bestätigt das Gericht, dass diese angeordnet wurde, wer als Nacherbe folgt und unter welcher Voraussetzung. Hat der Erblasser bestimmt, dass der Vorerbe über die Erbschaft frei verfügen kann, so bestätigt das Gericht auch das.

§ 1693

(1) Die Erben können vor dem Gericht in einem Nachlassverfahren die Höhe ihrer Erbteile vereinbaren. Das Gericht genehmigt die Vereinbarung, wenn dies nicht dem Interesse einer unter Sonderschutz stehenden Person widerspricht.

(2) Erfolgt der Erbanfall auf Grund einer Verfügung von Todes wegen, so können die Erben eine andere Höhe der Erbteile vereinbaren als die, die ihnen vom Erblasser ausgemessen wurde, wenn der Erblasser dies ausdrücklich vorgesehen hat.

(3) Erfolgt der Erbanfall nach der gesetzlichen Erbfolge, so hat der Erbe das Recht, von anderen Erben eine Auseinandersetzung zu verlangen, wenn er für den Erblasser eine längere Zeit gesorgt hat oder zur Aufrechterhaltung oder Vergrößerung des Vermögens des Erblassers mit Arbeit, Geld oder in einer ähnlichen Weise erheblich beigetragen hat, ohne dafür belohnt worden zu sein. Die Auseinandersetzung wird in der Höhe geleistet, die der Dauer und dem Umfang dessen, was er geleistet hat, und dem Wert des Nachlasses angemessen ist; um diese Höhe vergrößert sich sein Erbteil. Dies gilt auch im Falle, dass der Erbe, der nicht überlebender Ehegatte ist, gegenüber dem Erblasser die Unterhalts- oder eine ähnliche Pflicht erfüllt hat.

Titel 4

Teilung des Nachlasses

§ 1694

(1) Hat der Erblasser von Todes wegen testiert, so wird der Nachlass nach seinem Willen geteilt. Die Erben können vor dem Gericht vereinbaren, dass sie sich den Nachlass ganz oder teilweise auch anderweitig teilen, wenn der Erblasser es ausdrücklich vorgesehen hat.

(2) Hat der Erblasser den Erben einzelne Sachen aus seinem Eigentum zugeteilt, ohne ausdrücklich angeordnet zu haben, dass der Nachlass so wie von ihm angeordnet geteilt werden muss oder dass der eingesetzte Erbe nur das annehmen kann, was ihm zugeteilt wurde, bzw. dass eine bestimmte Sache im Miteigentum der Erben bleiben soll, so ist seine Willenserklärung als ein Wunsch ohne Rechtsverbindlichkeit anzusehen.

§ 1695

(1) Hat der Erblasser nicht von Todes wegen testiert, so können die Erben vor dem Gericht die Teilung des Nachlasses wie auch immer vereinbaren.

(2) Hat der Erblasser über einen Teil des Nachlasses nicht testiert oder hat er nicht angeordnet, wie der Nachlass oder ein Teil davon geteilt werden soll, oder ist die Teilung des Nachlasses nach dem Willen des Erblassers überhaupt nicht möglich, so findet die Bestimmung des Absatzes 1 entsprechend Anwendung.

§ 1696

(1) Die Vereinbarung der Erben über die Teilung wird durch das Gericht genehmigt, wenn sie weder dem Willen des Erblassers noch in ihren Schranken den Interessen einer unter Sonderschutz stehenden Person widerspricht. Genehmigt das Gericht die Vereinbarung nicht, so erteilt es den Erben den Erbschein nach der Höhe ihrer Erbteile.

(2) Für die Gültigkeit der Vereinbarung über die Teilung des Nachlasses ist es erforderlich, dass infolge ihres Abschlusses der gesamte bekannte Nachlass geteilt wird. Mit einer Vereinbarung kann auch eine dingliche Last oder ein Pfand- oder ein anderes dingliches Recht bestellt werden, auch wenn hierüber der Erblasser nicht testiert hat.

§ 1697

(1) Das Gericht teilt den Nachlass nach den Anordnungen des Erblassers. Hat der Erblasser einen Dritten mit der Bestimmung beauftragt, wie der Nachlass geteilt werden soll, verordnet das Gericht dieser Person eine angemessene Frist von mindestens zwei Monaten; das Gericht berücksichtigt jedoch die Bestimmung nicht, wenn sie offensichtlich ungerecht ist oder nach Ablauf der Frist erfolgt.

(2) Steht die Anordnung des Erblassers dem nicht entgegen, so teilt das Gericht den Nachlass durch die Genehmigung einer Vereinbarung der Erben; wird keine Vereinbarung getroffen, so wird der Nachlass durch das Gericht geteilt,

wenn dies alle Erben beantragen und wenn es unter ihnen keine Streitigkeit darüber gibt, was in den Nachlass fällt. Das Gericht achtet dabei auf Interessen der unter Sonderschutz stehenden Person.

(3) In den übrigen Fällen teilt das Gericht den Nachlass nicht und erteilt den Erben den Erbschein nach den Erbteilen.

§ 1698

Bei Teilung des Nachlasses kann das Recht auf Ersatz aus den Verhältnissen zwischen den Miterben auseinandergesetzt, die Anrechnung auf den Pflichtteil und Anrechnung der Vermächtnisse durchgeführt werden.

§ 1699

(1) Je nach Umständen können auch eine Forderung oder eine Schuld einem Einzelerben zugeteilt werden. Wird die Schuld einem Erben zugeteilt, so betrifft dies nicht die Rechte des Gläubigers.

(2) Ein an seinem Teil durch die Zuteilung einer mangelhaften Sache gekürzter Erbe hat gegenüber den Miterben einen Anspruch auf Ersatz dessen, worum er durch den Mangel gekürzt wurde.

§ 1700

(1) Wird der Nachlass durch das Gericht auf Antrag der Erben geteilt, so erstellt das Gericht einen Bericht, dessen Grundlage das Nachlassverzeichnis oder ein von allen Erben bestätigtes Verzeichnis bildet. Wurde etwas aus dem Nachlass aus dem Willen des Erben von Rechts wegen verkauft, so wird in den Nachlass der erzielte Kaufpreis aufgenommen, bei einer anderen Veräußerung aus dem Willen des Erben dann der zum Tag der Entstehung des Erbrechts übliche Preis. Auf den Teil jedes der Erben, der in Geld bewertet ist, werden die einzelnen Gegenstände nach dem im Bericht angeführten Preis zugeteilt.

(2) Ist der Preis eines Gegenstandes nicht offensichtlich, so legt ihn das Gericht durch Schätzung fest, wenn es den Gegenstand nicht allen Erben nach deren Teilen zuteilt.

Titel 5

Nachlassverbindlichkeiten

§ 1701

(1) Die Schulden des Erblassers gehen auf die Erben über, es sei denn, das Gesetz legt etwas anderes fest.

(2) Der Erbe ist zur Entrichtung der Kosten für die Beerdigung des Erblassers und die Besorgung des Grabplatzes des Erblassers verpflichtet, es sei denn, diese Kosten wurden aus dem Nachlass nach § 1145 Abs. 2 entrichtet.

§ 1702

Der Erbe kann sich von der ihm durch die Verfügung von Todes wegen begründeten Pflicht nicht durch die Ausschlagung der Erbschaft aus dieser Verfügung befreien und dabei sein Recht als gesetzlicher Erbe geltend machen. Er kann entweder Erbe aus der Verfügung von Todes wegen werden, oder die Erbschaft ausschlagen.

§ 1703

Gläubigerrechte vor der Erteilung des Erbscheins

Solange das Gericht dem Erben den Erbschein nicht erteilt, können die Gläubiger eine Leistung nur gegenüber demjenigen einfordern, der den Nachlass verwaltet, und die Befriedigung nur aus dem in den Nachlass fallenden Vermögen begehren.

Rechtswirkungen der Nichtanwendung des Vorbehalts der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses

§ 1704

Hat der Erbe den Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses nicht geltend gemacht, so begleicht er die Schulden des Erblassers in vollem Umfang. Wurde der Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses von mehreren Erben nicht geltend gemacht, so begleichen sie die Schulden des Erblassers gesamtschuldnerisch.

§ 1705

Die Errichtung des Nachlassverzeichnisses hat keine Rechtswirkungen auf den Umfang der Pflicht zur Begleichung der Schulden beim Erben, der den Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses nicht geltend gemacht hat.

Rechtswirkungen des Vorbehalts der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses

§ 1706

Hat der Erbe den Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses geltend gemacht, so begleicht er die Schulden des Erblassers bis zur Höhe des Wertes der angefallenen Erbschaft. Dies gilt auch im Falle, dass das Nachlassverzeichnis durch das Gericht im Interesse einer unter Sonderschutz stehenden Person angeordnet wurde.

§ 1707

Jeder der Erben, der den Vorbehalt der Errichtung des Nachlassverzeichnisses geltend gemacht hat, begleicht die Schulden des Erblassers gesamtschuldnerisch mit den anderen Erben, der Gläubiger jedoch kann von jedem Erben, der sich die Errichtung des Nachlassverzeichnisses vorbehalten hat, eine Leistung nur bis zur seinem Erbteil entsprechenden Höhe verlangen.

§ 1708

Ein Regress unter den Miterben bestimmt sich nach den allgemeinen Bestimmungen zu Gesamtschulden.

Absonderung des Nachlasses

§ 1709

(1) Ein Gläubiger, der eine Furcht vor Überschuldung des Erben nachweist, kann, bevor das Gericht den Erbschein erteilt hat, beantragen, dass der Nachlass vom Vermögen des Erben abgesondert bleibt und als abgesondertes Vermögen verwaltet wird. Das Gericht gibt dem Antrag nicht statt, wenn es offensichtlich ist, dass für die Furcht kein Grund vorliegt.

(2) Der Antrag auf Absonderung des Nachlasses hindert das Gericht nicht daran, den Erbschein zu erteilen.

§ 1710

Aus dem abgesonderten Nachlass wird der Gläubiger befriedigt, der die Absonderung beantragt hat. Dieser Gläubiger verliert jedoch das Recht, sich aus dem sonstigen Vermögen des Erben zu befriedigen, und zwar auch im Falle, dass der Erbe den Vorbehalt der Errichtung des Verzeichnisses nicht geltend gemacht hat.

Erforschung der Schulden des Erblassers

§ 1711

Der Erbe, der sich die Errichtung eines Nachlassverzeichnisses vorbehalten hat, oder derjenige, der den Nachlass verwaltet, kann vor Erlass der gerichtlichen Entscheidung über den Erbschein beantragen, dass das Gericht für die Erforschung der Schulden des Erblassers die Gläubiger dazu auffordert, innerhalb einer angemessenen Frist ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen. Solange das derart eingeleitete Verfahren nicht beendet wird, ist weder der Erbe noch derjenige, der den Nachlass verwaltet, verpflichtet, die Gläubiger zu befriedigen.

§ 1712

(1) Der Gläubiger, der sich innerhalb der Frist nicht meldet, hat kein Recht auf Begleichung gegenüber dem Erben, wenn der Nachlass durch die Begleichung der angemeldeten Forderungen erschöpft ist.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung, wenn

a) der Gläubiger nachweist, dass der Erbe von der Forderung gewusst hat, oder

b) die Forderung des Gläubigers durch ein Pfand- oder ein anderes dingliches Recht an einer zum Nachlass gehörenden Sache gesichert wird.

§ 1713

Wurde kein Gläubigeraufruf beantragt oder befriedigt der Erbe einen der sich meldenden Gläubiger ungeachtet der Rechte der anderen Gläubiger, und erreicht deswegen einer der Gläubiger nicht die volle Begleichung einer Forderung aus dem Nachlass, so ist der Erbe gegenüber dem Gläubiger über den in § 1692 angeführten Rahmen hinaus verpflichtet, und zwar bis zur Höhe, in welcher der Gläubiger die Befriedigung bei Liquidation des Nachlasses nach einer sonstigen Rechtsvorschrift erzielen würde.

Abschnitt 8

Veräußerung der Erbschaft

§ 1714

(1) Die Erbschaft kann nach dem Tod des Erblassers veräußert werden; ein vorher geschlossener Vertrag wird nicht berücksichtigt. Durch Veräußerung der Erbschaft tritt der Erwerber in die zum Nachlass gehörenden Rechte und Pflichten ein.

(2) Die Erbschaft wird durch einen gewagten Vertrag veräußert, wenn dem Vertrag bei der Veräußerung der Erbschaft keine Liste der Rechte und Pflichten zugrunde lag. Wurde eine solche Liste als Grundlage genommen, so hängt es vom Inhalt des Vertrags und von der Vereinbarung der Parteien ab, inwieweit auch die §§ 1716 und 1717 angewendet werden.

(3) Der Vertrag bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde.

§ 1715

Die Parteien zeigen ohne unnötige Verzögerung dem das Nachlassverfahren führenden Gericht an, dass die Erbschaft veräußert wurde.

§ 1716

(1) Der Erwerber hat kein Recht auf Sachen, die dem Veräußerer nicht als Erben, sondern aus einem anderen Rechtsgrund gehören, oder auf Schriftstücke, Porträts und Aufzeichnungen mit Familiencharakter.

(2) Dem Erwerber gehört dagegen alles, was zu der Erbschaft dadurch, dass ein Vermächtnisnehmer oder Miterbe entfällt, oder in jeglicher anderer Weise zuwächst, wenn der Veräußerer darauf Anspruch hätte.

§ 1717

Dem Erwerber gehört alles, was der Veräußerer aus dem Erbrecht bereits erhalten hat. Der Erwerber erstattet jedoch dem Veräußerer alles, was dieser aus dem Seinigen für den Anfall der Erbschaft oder für den Nachlass aufgewendet hat, und wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, auch die Begräbniskosten und Besorgung des Grabplatzes.

§ 1718

Hat der Veräußerer den Nachlass früher verwaltet als dieser dem Erwerber herausgegeben wurde, ist er gegenüber dem Erwerber als Auftragnehmer verpflichtet.

§ 1719

Der Veräußerer der Erbschaft haftet dem Erwerber gegenüber für die Echtheit seines Erbrechts, wie er es angegeben hat. Erleidet der Erwerber einen Schaden, so wird dieser vom Veräußerer nach dem vierten Teil dieses Gesetzes ersetzt.

§ 1720

Sowohl der Erwerber als auch der Veräußerer der Erbschaft sind gegenüber den Gläubigern für die Schulden des Erblassers gesamtschuldnerisch verpflichtet.